

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) hat sich seit seiner Einführung im Jahr 1979 grundsätzlich bewährt, entspricht jedoch in einigen Bereichen nicht mehr den aktuellen Herausforderungen.

Die gesetzliche Abschussregelung für Rehwild in Bayern lässt bislang – aufgrund der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes – nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zu. In anderen Ländern wurden bereits abweichende Regelungen geschaffen. Der bisherige Fokus auf die behördliche Planung und Steuerung hat aber auch nicht die erwünschten Verbesserungen in den Forstlichen Gutachten herbeigeführt.

Die Zahl der Wölfe und Rudel steigt, was insbesondere in der Weidetierhaltung zu erheblichen Konflikten führt. Im Monitoringjahr 2023/ 2024 gab es in Deutschland nach Angaben des Bundesamts für Naturschutz 209 Wolfsrudel. 1601 Wolfsindividuen konnten gesichert nachgewiesen werden. Schätzungen gehen von deutlich höheren Wolfsbeständen aus. Mit der Änderung der FFH-Richtlinie zum 14. Juli 2025 wurde der Schutzstatus des Wolfs auf europäischer Ebene von „strengh geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt. Damit hat die EU den Weg für eine Bejagung des Wolfes geöffnet, bei der lediglich der Erhaltungszustand der Population zu wahren ist. Ein Nachweis von ernsten Schäden oder eine Alternativenprüfung sind nicht mehr erforderlich. Hier bedarf es einer angemessenen gesetzlichen Grundlage. Ähnliche Herausforderungen bestehen beim Goldschakal, der sich ebenfalls in Bayern ausbreitet und für die Weidetierhaltung problematisch ist.

Bayern kann die Jagdzeiten des Bundes bislang nur verkürzen oder aufheben, nicht aber eigenständig festlegen. Die Jagdzeiten des Bundes wurden in letzten zwanzig Jahren kaum mehr angepasst und werden den Herausforderungen bei einigen Wildarten nicht mehr gerecht. Die aktuelle Regelung im Bayerischen Jagdgesetz ist damit nicht mehr zeitgemäß und verhindert eine landesrechtliche Anpassung von Jagd- und Schonzeiten an die heutigen Bedürfnisse.

Die Regelung zur Befriedung von Grundstücken ist nicht mehr zeitgemäß und führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinschafts- und Eigenjagdrevieren im Hinblick auf die Mindestflächenberechnung der Jagdreviere. Deutlich wird dies am Beispiel von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die ein Standbein der Transformation des Energiesystems darstellen. Hier besteht dringender gesetzlicher Änderungsbedarf, auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Jagd- und wichtige Biotop- und Einstandsflächen für das Wild dienen können.

Maßnahmen zur Jungwildrettung, wie das Aufspüren und Sichern von Rehkitzen vor der Mahd, werden von den Beteiligten mit großem Engagement umgesetzt. Das Jagdrecht bildet diese Maßnahmen jedoch bislang nicht ausreichend ab und steht praxisgerechten Lösungen teilweise entgegen. Es besteht Bedarf, den Tierschutz und die Rechtssicherheit zu verbessern.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen aufgrund steigender Bestände invasiver Tierarten (z.B. Waschbär und Nutria) gewinnt die Fallenjagd insgesamt an Bedeutung. Die Fallenjagd ist heute nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung. Die Sachkunde muss unabhängig der staatlichen Prüfung durch Teilnahme an einem Lehrgang nachgewiesen werden.

Schließlich behindern zahlreiche Schriftformerfordernisse im Jagdgesetz die Umstellung auf eine digitale und bürgernahe Verwaltung. Auch sind viele jagdliche Ge- und Verbote veraltet oder nicht mehr praxisgerecht und bedürfen einer Überarbeitung.

B) Lösung

Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 steht dem Landesgesetzgeber eine umfassende Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG zum Bundesrecht (Bundesjagdgesetz (BJagdG)) im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) zu. Um die genannten Herausforderungen zu bewältigen, wird das Bayerische Jagdgesetz eigenständiger und gezielt weiterentwickelt. Von der Gesetzesinitiative mit umfasst sind Änderungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) und der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO).

Im Bereich der Abschussplanung für Rehwild wird eine Alternative zur behördlichen Planung und Steuerung geschaffen.

Die geplanten Änderungen setzen auf eine Stärkung der Eigentümerrechte, mehr Eigenverantwortung und Handlungsspielräume für die Beteiligten sowie Bürokratieabbau. Die staatliche Steuerung wird auf das notwendige Maß zurückgeführt.

Künftig sollen Jagdgenossenschaften und Grundbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen eigenverantwortlich entscheiden können, wie sie Rehwild ohne behördlichen Abschussplan bejagen. Voraussetzung ist, dass einmal im Jahr ein Waldbegang durchgeführt wird, der zu dokumentieren ist und bei dem alle Jagdgenossen die Möglichkeit der Teilnahme erhalten müssen, sowie dass zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrags vereinbart wird, in welcher Form die Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer eines verpachteten Eigenjagdreviers vom Jäger über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird. Für sog. „rote Gebiete“ (Jagdreviere mit zu hoher oder deutlich zu hoher Verbissbelastung nach dem Forstlichen Gutachten auf Revierebene) muss im Falle der Verpachtung ein geeignetes Jagdkonzept vereinbart, andernfalls von der Jagdgenossenschaft oder vom Eigenjagdberechtigten festgelegt werden, mit dem Ziel, die Verbiss situation zu verbessern. Hierfür sollen abgestimmte ministerielle Orientierungshilfen mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten) zur Verfügung gestellt werden. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzepts soll der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger obliegen. Weiter sollen verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung in den letzten beiden Forstlichen Gutachten auf Revierebene als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, nur dann abschussplanfrei bleiben können, wenn ein eigenverantwortlich durchzuführender körperlicher Nachweis (körperlich oder durch Bild) vereinbart wird. Diese Reviere sollen also nur dann abschussplanfrei bleiben können, wenn sie sich im Jagdkonzept auf einen körperlichen Nachweis geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei, nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des Forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

Die Verbreitungsentwicklung sowie der europäische Schutzstatus von Wolf und Goldschakal verdeutlichen zeitnahen Handlungsbedarf. Neben einer Aufnahme beider Arten über die Ausführungsverordnung in das Jagdrecht erfolgen umfassende Vorbereitungen im Bayerischen Jagdgesetz für eine nachhaltige, mit europäischen und gegebenenfalls bundesrechtlichen Vorgaben vereinbare Bejagungsmöglichkeit. Bis zu deren Umsetzung wird eine Regelung für Wölfe in der Ausführungsverordnung vorgesehen, sodass weiterhin nach geltender Rechtslage, etwa nach der Bayerischen Wolfsverordnung, Entnahmen erfolgen können. Um weitere Rechtssicherheit herzustellen, werden Regelungen zum Umgang mit verletzten und kranken Tieren eingeführt, um eine Gewöhnung an Menschen (Habituierung) zu verhindern. Ein angepasstes Fütterungsverbot, Konkretisierungen zur Kirrung und Vorgaben zur Munition ergänzen die neuen Bestimmungen des Bayerischen Jagdgesetzes.

Die Jagdzeiten können künftig eigenständig durch Bayern im Verordnungsweg festgelegt werden. Zudem werden Jagdzeiten vollständig, übersichtlich und abschließend in einer Norm geregelt. Jäger müssen künftig nur noch eine Rechtsquelle beachten, was

die Handhabung in der Praxis deutlich erleichtert. In der Ausführungsverordnung werden für bestimmte Wildarten, die vermehrt Schäden verursachen (z.B. Dachs, Steinmarder, Grau- und Kanadagänse, Ringeltauben), die Jagdzeiten angepasst und erweitert werden. Für Rehböcke und Schmalrehe wird der Jagdzeitbeginn auf den 16. April vorverlegt.

Im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass diese künftig nicht mehr automatisch als befriedete Bezirke gelten. Sie können als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden. Eine Befriedung durch die Jagdbehörde bleibt möglich, wenn die Flächen dauerhaft gegen Wildwechsel und unbefugten Zutritt gesichert sind.

Maßnahmen zur Wildtierrettung und zum Tierschutz werden rechtlich abgesichert und für den Bewirtschafter Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Das Überfliegen von Flächen mit Drohnen zur Rettung von Wildtieren wird ausdrücklich nicht als Jagdausübung gewertet. Es werden Regelungen zum Fangen und Entfernen von Wild aus Gefahrenbereichen sowie zur Nottötung schwer verletzter Tiere eingeführt. Eine Beteiligung des Revierinhabers wird in den Vorschriften umfassend sichergestellt.

Die erforderliche Fallensachkunde wird innerhalb der staatlichen Jägerprüfung integriert, um das Qualifikationsniveaus der bayerischen Jägerschaft anzuheben und Bürokratie abzubauen. Es erfolgt eine entsprechende Änderung des BayJG, der AVBayJG sowie der JFPO. Es wird ermöglicht die erforderliche Sachkunde für die Fallenjagd auch durch das Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab dem normierten Stichtag nachzuweisen.

Die sachlichen Verbote im Bundesjagdgesetz und im Bayerischen Jagdgesetz werden überarbeitet und in einer gemeinsamen Vorschrift zusammengefasst. Es werden veraltete und doppelte Verbote gestrichen sowie an den Verwaltungsvollzug und die Jagdpraxis angepasst (u.a. Zulässigkeit des Schalldämpfers sowie Nacht- und Fallenjagd beim Nutria). Neue Verbote orientieren sich maßgeblich am über die letzten Jahre etablierten Verwaltungsvollzug. Unter anderem wird die Verwendung von Arzneimitteln, Vorderladerwaffen, Armbrüsten, Bögen und gehacktem Blei bei sämtlichem Wild verboten. Ausnahmen von EU-Richtlinien für europarechtlich geschützte Wildarten werden in die Vorschrift überführt.

Die Möglichkeit, Abschusspläne für mehrere Reviere gemeinsam aufzustellen (Pool-Abschussplanung), wird ausdrücklich im Gesetz geregelt. Dies betrifft insbesondere Schalenwildarten wie Rotwild und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Revierinhabern.

Schriftformerfordernisse werden in Gesetz und Ausführungsverordnung weitgehend abgeschafft, sodass die Kommunikation mit Behörden künftig auch digital erfolgen kann. Die Einreichung von Streckenlisten, Abschussplanverfahren und andere Verwaltungsprozesse werden dadurch vereinfacht und beschleunigt.

C) Alternativen

Keine.

Die Behebung der oben aufgezeigten Problematik erfordert zwingend eine Anpassung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

D) Kosten

Dem Freistaat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Jagdgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften**

vom ...

**§ 1
Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Bundesjagdgesetz¹⁾“ durch die Angabe „Bundesjagdgesetz (BJagdG)“ ersetzt.
 - b) Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - b) Fußnote 2 wird aufgehoben.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Der Nr. 3 wird die Angabe „soweit es sich nicht um Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt,“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesbaugesetzes³⁾“ durch die Angabe „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 6 und 7 werden angefügt:

„Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.“
 - d) Fußnote 3 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Erläßt die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - c) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ und die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
9. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.
12. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Angabe „dieses Gesetzes“ wird gestrichen
 - c) In Abs. 3 werden die Angabe „schriftliche Jagderlaubnis“ durch die Angabe „Jagderlaubnis in Textform“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „auszuhändigen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.
13. In Art. 18 Satz 2, Art. 19 und 20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
14. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“
 - b) Fußnote 4 wird aufgehoben.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o“ und die Angabe „§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
16. Art. 22a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut werden die folgenden Abs. 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) ¹Das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten durch den Bewirtschafter oder einen von diesem Beauftragten, um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Derjenige, der das Wild gefangen hat, hat es unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr in der Nähe der Fundstelle freizulassen und der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, vom Bewirtschafter oder einem von diesem Beauftragten unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten getötet werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Töten ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuseigen und das Wild unverzüglich zu versorgen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG.

(4) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wölfe und Goldschakale aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, sofern es sich nicht um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt, die Angabe „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ wird gestrichen und nach der Angabe „Verbleib“ wird die Angabe „sowie abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelung zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes“ eingefügt.
17. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „⁵⁾“ gestrichen.
 - In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „⁶⁾“ gestrichen.
 - In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - Die Fußnoten 5 und 6 werden aufgehoben.
18. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
19. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
 - Satz 5 wird Satz 4.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsge setzes (VVG)“ ersetzt.
22. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von den §§ 19 und 19a BJagdG)

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Kädern, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- c) unter Verwendung von Spiegeln oder elektrische Schläge erteilenden Geräten oder, mit Ausnahme von Haarraubwild, das nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, und invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG, unter Verwendung von akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen,
- d) mit Fangeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen, Nutria und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen,
- e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
- f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
- g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss zu beschießen,
- h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss zu beschießen,
- i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
- j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
- k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
- l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
- m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,

- n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
2. mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen und ausgenommen zur Abgabe von Fangschüssen mit Schrot und Posten auf Wölfe zu schießen,
 3. auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 4. auf alles übrige Schalenwild und Wölfe mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,
 5. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 6. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild auszuüben,
 7. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 ha oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
 8. Schalenwild in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen, ausgenommen Kirrungen, zu erlegen,
 9. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
 10. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können an Wild zu verabreichen oder auszubringen,
 11. geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

(3) ¹Die in Abs. 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzhinweis Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und Nr. 11 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie

92/43/EWG darf die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken.“

23. Art. 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Fallenjagd darf nur ausüben, wer die hierfür erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die oberste Jagdbehörde kann zudem durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen betreffend die Erlangung und den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd treffen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „der Durchführung der Lehrgänge (Art. 28 Abs. 1 Satz 4),“ wird durch die Angabe „einer Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (Abs. 1),“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

24. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparken und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt. ²Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparken erlässt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 BjagdG).“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.

25. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind für abschusspflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die eingereichten Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind sowie von der Jagdbehörde bestätigt werden können.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BjagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Abschussplan für Schalenwild oder gegen eine Anordnung nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „kann“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
- g) In Abs. 9 wird nach der Angabe „Schalenwild“ die Angabe „, das als invasive Art dem § 28a Abs. 3 Halbsatz 1 BJagdG unterfällt oder Schalenwild“ eingefügt und die Angabe „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- h) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Ab schüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.“

26. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

- (1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren ist zudem mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr durchzuführen und zu dokumentieren, an dem die Vertragsparteien des Pachtvertrages gemeinsam teilnehmen müssen. ⁵Die Grundbesitzer müssen in ortsüblicher Weise rechtzeitig über die Durchführung des Waldbegangs informiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. ⁶In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die

Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den ge-tätigten Rehwildabschuss informiert wird.

(2) ¹In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) nicht als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich die Vertragsparteien vor der Anzeige nach Abs. 1 Satz 1 auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen; in entsprechenden nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers ein geeignetes Jagdkonzept festzulegen. ²Das geeignete Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode ab dem Jagdjahr umfassen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan erfolgen soll, wobei eine Anpassung zu jedem Jagdjahr möglich ist. ³Hierzu wird eine ministerielle Orientierungshilfe im Be-nehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bereitgestellt. ⁴Das Jagdkonzept ist der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.

(3) ¹In verpachteten Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten bei-den revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss ein Nachweis des erlegten Rehwildes körperlich oder durch Bild zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrages vereinbart werden. ²Ab-weichend von Satz 1 muss in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Ab-schussplan bejagt wird, erst ein körperlicher Nachweis für die Abschussplanperiode vereinbart werden, die an zwei, nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinan-derfolgende revierweise Beurteilungen des Forstlichen Gutachtens mit einer Ver-bissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt.

(4) Die Jagdbehörde soll abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn

1. eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann,
2. die Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden, oder
3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

27. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirt-schaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 1. die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen und
 2. die Jagd- und Schonzeiten auch abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BJagdG festzusetzen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Lehr- und Forschungszwe-

cken,“ wird die Angabe „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten,“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

2. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere bei schwerer Schädigung der Landeskultur oder einer Störung des biologischen Gleichgewichts, zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten oder von Wildseuchen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken zu bestimmen,
3. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Ausnahmen von Art. 22 Abs. 2 zuzulassen, insbesondere das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege, wobei dies bei Nestern und Gelegen von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben und aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zugelassen werden darf, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.“

cc) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ sowie die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

28. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“, die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

29. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

30. In Art. 38 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

31. In Art. 39 Abs. 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

32. In Art. 40 Abs. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾ und Absatz“ durch die Angabe „BJagdG und Abs.“ ersetzt.

33. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt.
34. In Art. 42 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
35. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Das Füttern von Wölfen und Goldschakalen ist vorbehaltlich verbindlicher Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz verboten, sofern es sich nicht um eine Kirrung für Raubwild oder um eine behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahme handelt.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
36. In Art. 44 werden die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt
37. In Art. 45 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
38. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2 wird jeweils die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
39. Art. 47a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und nach der Angabe „Rechtsverordnung“ wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ eingefügt.

40. In Art. 48 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
41. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Soweit wesentliche Belange der Land- und Forstwirtschaft oder wesentliche Belange des Naturschutzes oder Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Landwirtschafts- und Forstbehörden oder Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.“
 - Satz 4 wird aufgehoben.
 - In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
42. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Satz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
43. In Art. 51 werden die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde“ und die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
44. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - In Nr. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
45. In Art. 53 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
46. Art. 55 wird Art. 54 und wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - In Nr. 6 wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
47. Vor Art. 56 wird folgender Art. 55 eingefügt:

„Art. 55
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit abweichend vom Bundesrecht festgesetzt ist, nicht mit der Jagd verschont.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

48. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst.“.

bb) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 bis 7 eingefügt:

„5. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f und j bis o, Nr. 6, 7, 9 und 10 zuwiderhandelt,

6. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und g bis i, Nr. 2 bis 5, 8 und 11 zuwiderhandelt,

7. entgegen Art. 29a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Fangesen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangesen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt.“.

cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 8.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9 und in Buchst. b wird die Angabe „schriftliche Abschußmeldung“ durch die Angabe „Abschussmeldung“ ersetzt.

ee) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.

ff) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die Angabe „schriftliche“ wird gestrichen.

gg) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe oder Goldschakale füttert.“

hh) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

ii) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 16 und wie folgt gefasst:

„16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund der Art. 21, 22a Abs. 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5, Art. 29a Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7 und 10, Art. 32a Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Nr. 2, Art. 34 Abs. 3, Art. 37 Abs. 6, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt oder das Töten des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt.“.

bb) In Nr. 11 werden die Angabe „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾“ durch die Angabe „in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ und die Angabe „Ordnungswidrigkeiten⁸⁾“ durch die Angabe „Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 Buchst. b wird die Angabe „des Bundesjagdgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) Fußnote 8 wird aufgehoben.

49. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Wird gegen jemanden“ die Angabe „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
50. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Die“ die Angabe „durch eine Straftat nach Art. 55 oder“, nach der Angabe „die zu ihrer Begehung“ die Angabe „oder zur Vorbereitung“ und nach der Angabe „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ die Angabe „bei der Straftat oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „auf die sich“ die Angabe „die Straftat oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 wird vor der Angabe „§ 23“ die Angabe „§ 74a des Strafgesetzbuchs (StGB) und“ eingefügt und die Angabe „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten⁸⁾ ist“ wird durch die Angabe „OWiG sind“ ersetzt.
51. In Art. 61 wird die Angabe „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erläßt“ durch die Angabe „Die oberste Jagdbehörde erläßt“ ersetzt und die Angabe „¹⁾“ wird gestrichen.
52. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „⁹⁾“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „¹⁰⁾“ wird gestrichen.
 - c) Die Fußnoten 9 und 10 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²⁾Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere gegeben, soweit ein Antrag sich auf die Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.“

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-W), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen, nach der Angabe „auf Haarraubwild“ wird die Angabe „, Nutrias“ eingefügt und die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG)“ wird durch die Angabe „(Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In der Überschrift vor § 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In der Überschrift vor § 11 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
8. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - cc) In Satz 3 wird die Satzbezeichnung „³“ gestrichen.
9. In der Überschrift vor § 12 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d, Nr. 6 und 8 BayJG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. I und Nr. 7 BayJG“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschußpläne“ durch die Angabe „Abschusspläne und der nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgesehene Entschluss über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan“ ersetzt.
11. In der Überschrift vor § 12a wird die Angabe „Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
12. In § 12a Abs. 3 und § 12b Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. In der Überschrift vor § 12c wird die Angabe „Abs. 3, 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.
14. In der Überschrift vor § 12d wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5“ ersetzt.
15. In der Überschrift vor § 12e wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2Nr. 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
16. In der Überschrift vor § 12f wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
17. Nach § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

Erlangung und Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis
zur Ausübung der Jagd mit Fallen

(1) Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Jagd mit Fallen (Art. 29a Abs. 1 BayJG) gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Bayern nach dem ...[einzusetzen: **Datum des Stichtags**] erfolgreich abgelegt oder die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd nachgewiesen wird.

- (2) 1Der Lehrgang muss sich auf folgende Ausbildungsinhalte erstrecken:
1. gesetzliche Grundlagen der Fallenjagd unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Tier-, Natur- und Artenschutzes, der Unfallverhütung, des Haftungsrechts sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 2. Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen,
 3. Ausübung der Fallenjagd mit praktischer Einweisung in den Gebrauch der Fallen.

²Über ihre Teilnahme erhalten Teilnehmer eine Bestätigung des Veranstalters des Lehrgangs.

(3) ¹Die Leiter der Lehrgänge für die Fallenjagd werden von der Jagdbehörde bestätigt. ²Es dürfen nur geeignete, jagdpachtfähige Inhaber von Jahresjagdscheinen bestätigt werden, die über ausreichende praktische Erfahrungen in der Fallenjagd und über ausreichendes Anschauungsmaterial für die Einweisung in den Gebrauch der Fallen verfügen.“

18. In der Überschrift vor § 13 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und nach der Angabe „und 2“ wird die Angabe „sowie Art. 32a Abs. 5“ eingefügt.

19. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar

1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,

2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt und nach der Angabe „einzureichenden Abschußplan“ die Angabe „oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise“ eingefügt.

20. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wird der Abschussplan festgesetzt oder bestätigt, erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eingenagdreviers oder der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers davon je ein Exemplar, und zwar

1. für Rehwild bis spätestens 30. April,

2. für Rotwild bis spätestens 31. Mai,

3. für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „der Ausfertigung“ gestrichen.

21. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Erlegung von Rehwild ohne Abschussplan

(1) Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG müssen vor Beginn des Jagdjahres der jeweiligen Abschussplanperiode bei der Jagdbehörde eingehen, ab dem eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan angestrebt wird.

(2) ¹Von einer Bejagung ohne Abschussplan ausgeschlossen sind Jagdreviere, für die in der betreffenden Abschussplanperiode bereits ein Abschussplan auf der Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayJG festgesetzt wurde. ²In allen anderen Fällen wird ein bestehender Abschussplan am Tag nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige gemäß Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG, gegenstandslos.

(3) ¹Anträge nach Art. 32a Abs. 4 Nr. 3 BayJG müssen bei der Behörde vor Beginn des Jagdjahres eingehen, ab dem innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Rückkehr zur behördlichen Abschussplanung auf Rehwild angestrebt wird. ²In solchen Fällen erfolgt die Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der Abschussplanperiode.“

22. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „zur Einsicht“ gestrichen.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „und unterschiebene“ gestrichen.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlußplanerfüllung“ die Angabe „oder des erlegten oder verendet aufgefundenen Rehwilds“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschlußplanung und die Abschlußplanerfüllung“ durch die Angabe „Abschussregelung“ ersetzt.
 - e) Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.
23. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen folgende Tierarten:

1. Haarwild:
 - 1.1. Rotwild (*Cervus elaphus*),
 - 1.2. Damwild (*Dama dama*),
 - 1.3. Sikawild (*Cervus nippon*),
 - 1.4. Rehwild (*Capreolus capreolus*),
 - 1.5. Gamswild (*Rupicapra rupicapra*),
 - 1.6. Schwarzwild (*Sus scrofa*),
 - 1.7. Muffelwild (*Ovis ammon musimon*),
 - 1.8. Elchwild (*Alces alces*),
 - 1.9. Steinwild (*Capra ibex*),
 - 1.10. Wisent (*Bison bonasus*),
 - 1.11. Feldhase (*Lepus europaeus*),
 - 1.12. Schneehase (*Lepus timidus*),
 - 1.13. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*),
 - 1.14. Murmeltier (*Marmota marmota*),
 - 1.15. Wildkatze (*Felis silvestris*),
 - 1.16. Luchs (*Lynx lynx*),
 - 1.17. Fuchs (*Vulpes vulpes*),
 - 1.18. Steinmarder (*Martes foina*),
 - 1.19. Baummarder (*Martes martes*),
 - 1.20. Iltis (*Mustela putorius*),
 - 1.21. Hermelin (*Mustela erminea*),
 - 1.22. Mauswiesel (*Mustela nivalis*),
 - 1.23. Dachs (*Meles meles*),

- 1.24. Fischotter (*Lutra lutra*),
 - 1.25. Waschbär (*Procyon lotor*),
 - 1.26. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*),
 - 1.27. Sumpfbiber (*Nutria*) (*Myocastor coypus*),
 - 1.28. Mink (*Neovison vison*),
 - 1.29. Wolf (*Canis lupus*),
 - 1.30. Goldschakal (*Canis aureus*);
 - 2.1. Rebhuhn (*Perdix perdix*),
 - 2.2. Fasan (*Phasianus colchicus*),
 - 2.3. Wachtel (*Coturnix coturnix*),
 - 2.4. Auerwild (*Tetrao urogallus*),
 - 2.5. Birkwild (*Lyrurus tetrix*),
 - 2.6. Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),
 - 2.7. Haselwild (*Tetrastes bonasia*),
 - 2.8. Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus*),
 - 2.9. Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*),
 - 2.10. Wildtauben (Columbidae),
 - 2.11. Höckerschwan (*Cygnus olor*),
 - 2.12. Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*),
 - 2.13. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
 - 2.14. Rostgans (*Tadorna ferruginea*),
 - 2.15. Wildenten (Anatinae),
 - 2.16. Säger (Gattung *Mergus*),
 - 2.17. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
 - 2.18. Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - 2.19. Möwen (Laridae),
 - 2.20. Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
 - 2.21. Großstrappe (*Otis tarda*),
 - 2.22. Graureiher (*Ardea cinerea*),
 - 2.23. Greife (Accipitridae),
 - 2.24. Falken (Falconidae),
 - 2.25. Kolkraube (*Corvus corax*),
 - 2.26. Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
 - 2.27. Elster (*Pica pica*),
 - 2.28. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
 - 2.29. Nebelkrähe (*Corvus cornix*)."
24. In der Überschrift vor § 19 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4“ ersetzt.
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf
 1. Rotwild
 - a) Kälber vom 1. August bis 31. Januar,

	b)	Schmaltiere	vom 1. Juni bis 31. Januar,
	c)	Alttiere	vom 1. August bis 31. Januar,
	d)	Schmalspießer	vom 1. Juni bis 31. Januar,
	e)	alle übrigen Hirsche	vom 1. August bis 31. Januar;
2.		Dam- und Sikawild	
	a)	Kälber	vom 1. September bis 31. Januar,
	b)	Schmaltiere	vom 1. Juli bis 31. Januar,
	c)	Alttiere	vom 1. September bis 31. Januar,
	d)	Schmalspießer	vom 1. Juli bis 31. Januar,
	e)	alle übrigen Hirsche	vom 1. September bis 31. Januar;
3.		Rehwild	
	a)	Kitze	vom 1. September bis 15. Januar,
	b)	Schmalrehe	vom 16. April bis 15. Januar,
	c)	Geißen	vom 1. September bis 15. Januar,
	d)	Böcke	vom 16. April bis 15. Oktober,
4.		Gamswild	vom 1. August bis 15. Dezember;
5.		Schwarzwild	ganzjährig;
6.		Muffelwild	vom 1. August bis 31. Januar;
7.		Feldhasen	vom 16. Oktober bis 31. Dezember;
8.		Wildkaninchen	ganzjährig;
9.		Füchse	ganzjährig;
10.		Steinmarder	
	a)	adulte Steinmarder	vom 1. August bis 28. Februar,
	b)	juvenile Steinmarder	vom 1. Juni bis 28. Februar;
11.		Baummarder	vom 16. Oktober bis 28. Februar;
12.		Iltisse	vom 1. August bis 28. Februar;
13.		Hermeline	vom 1. August bis 28. Februar;
14.		Mauswiesel	vom 1. August bis 28. Februar;
15.		Dachse	
	a)	adulte Dachse	vom 1. August bis 31. Januar,
	b)	juvenile Dachse	vom 16. April bis 31. Januar;
16.		Waschbären	ganzjährig;
17.		Marderhunde	ganzjährig;
18.		Sumpfbiber (Nutrias)	ganzjährig;
19.		Minke	ganzjährig;
20.		Rebhühner	vom 1. September bis 31. Oktober;
21.		Fasanen	vom 1. Oktober bis 31. Dezember;

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 22. | Wildtrutähne | vom 15. März bis 15. Mai
und vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 23. | Wildtrutennen | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 24. | Ringel- und Türkentauben | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 25. | Höckerschwäne | vom 1. November bis 20. Februar; |
| 26. | Grau- und Kanadagänse | vom 1. August bis 28. Februar; |
| 27. | Nilgänse | ganzjährig; |
| 28. | Rostgänse | |
| | a) adulte Rostgänse | vom 1. September bis 28. Februar, |
| | b) juvenile Rostgänse | ganzjährig; |
| 29. | Bläss-, Saat- und Ringelgänse | vom 1. November bis 15. Januar; |
| 30. | Stockenten | vom 1. September bis 15. Januar; |
| 31. | Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten | vom 1. Oktober bis 15. Januar; |
| 32. | Waldschnepfen | vom 16. Oktober bis 15. Januar; |
| 33. | Blässhühner | vom 11. September bis 20. Februar; |
| 34. | Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen | vom 1. Oktober bis 10. Februar; |
| 35. | Eichelhäher, Elstern, Raben- und Nebelkrähen | vom 16. Juli bis 14. März.“ |
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Die Jagd auf Ringeltauben, die in Trupps von mindestens drei Tieren auf Ackerland oder auf Neueinsäaten von Grünland oder Baumschulkulturen eifallen, darf auf Alittauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie auf Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden. ³Die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse darf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli ausgeübt werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bejagt werden
1. Wildkaninchen,
 2. Waschbären,
 3. Marderhunde,
 4. Minke,
 5. Sumpfbiber (Nutrias) und
 6. Nilgänse.“

- d) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG“ gestrichen.
 - e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Jagd darf auf Wölfe ausgeübt werden, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. ²Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
26. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Marderhund“ die Angabe „, Mink“ eingefügt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „, .“ am Ende durch die Angabe „,“ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
„6. Wolf und Goldschakal.“
27. In der Überschrift vor § 23 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
28. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Angabe „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
29. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
30. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
31. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
32. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 BayJG“ die Angabe „oder nach Art. 32a Abs. 4 BayJG“ eingefügt.
33. In § 32 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
34. In der Überschrift vor § 33 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 16“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen“ gestrichen und die Angabe „Nr. 6“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
 - d) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 19 Wild außerhalb der Jagdzeit nicht mit der Jagd verschont.“
36. In Anlage 2 wird die Angabe „Art. 47“ durch die Angabe „Art. 53“ und die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2024 (BayMBI. Nr. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. In § 10 Nr. 1 Spiegelstrich 3 wird nach der Angabe „Jagd- und Fanggeräte“ die Angabe „einschließlich Bauart und Funktionsweise der für den Lebend- und Totfang zulässigen Fallen sowie die gesetzlichen und praktischen Grundlagen der Fallenjagd“ eingefügt.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens**] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, das Bayerische Jagdrecht eigenständiger vom Bundesjagdrecht zu gestalten und zielgerichtet auf aktuelle Herausforderungen auszurichten. Gleichzeitig schöpft der Gesetzesentwurf bislang ungenutzte Potenziale für den Rückbau der Bürokratie in der bayerischen Staatsverwaltung aus.

Die gesetzliche Abschussregelung, die bislang für Rehwild nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zulässt, wird um eine Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan erweitert. Soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdrevieres bereit sind, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und erweiterte Handlungsoptionen als notwendig erachtet werden, wird die Möglichkeit geschaffen, das Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. Hierbei wird ein jährlicher Waldbegang für verpachtete Reviere, der zu dokumentieren ist sowie eine Vereinbarung der Parteien des Jagdpachtvertrags darüber, in welcher Form die Grundbesitzer über den getätigten Rehwild-Abschuss informiert werden, verpflichtend. Als weitere Voraussetzung wird normiert, dass in verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung (nach aktueller Verwaltungspraxis sind dies die ergänzenden Revierweisen Aussagen des Forstlichen Gutachtens) des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens nicht als günstig oder tragbar bewertet war, ein geeignetes Jagdkonzept zur Verbesserung der Verbiss situation vereinbart oder festgelegt werden muss. Im Falle der Verpachtung wird das Jagdkonzept zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages vereinbart, im Falle der Bejagung in Eigenregie von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdberechtigten des Eigenjagdreviers festgelegt. In verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in den revierweisen Beurteilungen der letzten beiden erstellten forstlichen Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet war, muss das Jagdkonzept darüber hinaus grundsätzlich die Vereinbarung eines Nachweises des erlegten Rehwilds körperlich oder durch Bild enthalten; die konkrete Ausgestaltung obliegt den Parteien des Jagdpachtvertrages. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei, nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende re-vierweise Beurteilungen des Forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. Zuletzt werden Fallgestaltungen geregelt, in denen die Jagdbehörde einen Abschussplan festsetzen soll.

Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) hat der europäische Gesetzgeber den Wolf vom strengen Schutz des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in den niedrigeren Schutzstatus des Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG überführt. Diese Änderung ist am 14.07.2025 in Kraft getreten. Damit ist der Wolf europarechtlich nicht mehr nach dem strengen Schutzsystem nach Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG vor Zugriffen zu schützen. Der Goldschakal (*canis aureus*), der sich in Bayern zunehmend ausbreitet, unterliegt ebenfalls Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG.

Wolf und Goldschakal, die in der Verordnung zu Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes dem Jagdrecht unterstellt werden, beanspruchen im Vergleich zu vielen anderen jagdbaren Arten grundsätzlich große Lebensräume. Es kann daher voraussichtlich eines Systems, das eine zahlenmäßige Begrenzung – abhängig vom Erhaltungszustand – für die beiden Tierarten erlaubt, um Art. 14 der Richtlinie 93/43/EWG zu wahren. Hierfür wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschuss“ in Art. 32 Abs. 10 BayJG eingeführt. Zudem werden Regelungen für den Umgang mit verletzten und kranken Wölfen und Goldschakalen in Art. 22a BayJG eingeführt. Maßnahmen, die zu einer Gewöhnung an Menschen führen können (Habituierung), insb. die Gesundpflege von verletzten oder kranken Tieren oder die Fütterung durch Menschen, sind zu unterbinden. Das in Art. 11 der Richtlinie 92/43/EWG geregelte Monitoring (Überwachung) ist auch für Arten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (neben

Wolf und Goldschakal z.B. auch Gamswild, Baummarder, Iltis und Schneehase) bereits in § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG umgesetzt und verpflichtet zur Durchführung insoweit die dafür zuständigen Monitoringbehörden. Im Jagdrecht sind insoweit keine Änderungen notwendig. Die aus dem Monitoring gewonnenen Daten werden bei der Umsetzung des in Art. 32 Abs. 10 BayJG geregelten Höchstabschusssystems zugrunde gelegt.

Im Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine) besteht eine Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG. Soweit der Bund nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Regelungen zum Wolf im Bundesjagdgesetz treffen sollte, geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Solche Bundesgesetze treten allerdings frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist (Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG).

Die gesetzlichen Regelungen zu befriedeten Bezirken werden dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr automatisch befriedet werden. Damit können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Durchschlupf, Deckung und Äsung ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum insbesondere für das Wild sein können, künftig als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden.

Die Ermächtigung im Bayerischen Jagdgesetz zur Festlegung von Jagd- und Schonzeiten wird – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – so ausgestaltet, dass Bayern die vom Bund durch Verordnung vorgegebenen Jagdzeiten nicht mehr nur abkürzen oder aufheben, sondern eigenständig festlegen kann. In §§ 18 und 19 AVBayJG werden auf dieser Grundlage sowohl die Liste der jagdbaren Tierarten als auch die Jagdzeiten umfassend überarbeitet.

Im Hinblick auf Maßnahmen der Jungwildrettung werden aus Gründen der Rechtssicherheit und des Tierschutzes dringend erforderliche Regelungen in das Bayerische Jagdgesetz aufgenommen.

Es erfolgt eine umfassende Überarbeitung der sachlichen Verbote. Dabei werden die bislang parallel zu beachtenden sachlichen Verbote des Bundesjagdgesetzes in die neu gefasste Auflistung des Bayerischen Jagdgesetzes integriert, sodass bei der Jagdausübung in Bayern hinsichtlich der sachlichen Verbote künftig nur noch eine Vorschrift zu beachten ist. „Doppelte“ oder „überholte Verbote“ (z.B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot beim Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/Leuchtfeuer) werden gestrichen und überfällige Verbote, (z.B. keine Verwendung Vorderlader, Armbrüste, Bögen, gehacktes Blei auf sämtliches Wild, Verwendung von Arzneimitteln) werden aufgenommen. Die Vorgaben aus Art. 15 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 8 der Richtlinie 2009/147/EG bezüglich zu verbietender Mittel und Geräte werden vollständig in die sachlichen Verbote des Bayerischen Jagdgesetz überführt, jedoch auch alle Ausnahmemöglichkeiten für die danach geschützten Arten eröffnet. Federwild, welches nicht zugleich europäische Vogelart ist (z.B. invasive Arten, wie Nilgänse) oder Haarwild, das nicht dem Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt, wird den strengen Anforderungen im Fall von Einschränkungen nicht unterstellt. Die Änderungen dienen auch der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG (und damit auch des Art. 8 der Richtlinie 2009/147/EG) bei unionsrechtlich streng geschützten, aber national dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nicht durch das Artenschutzrecht, sondern durch das Jagdrecht zu gewährleisten sei (vgl. VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521 in Bezug auf eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, bei dem es sich um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagdrechts handle, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgehe).

Verschiedene Verordnungsermächtigungen werden überarbeitet und um Beteiligungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte ergänzt.

Zudem werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd künftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren, so dass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung, der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfallen kann. Die näheren Bestimmungen für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde in Bezug auf den Lehrgang werden in der AVBayJG festgelegt. Es wird bestimmt, dass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung ab einem bestimmten Stichtag, der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfällt. Für Jagdscheininhaber, die ihre Jägerprüfung vor dem entsprechenden Stichtag oder außerhalb von Bayern abgelegt haben, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, den Nachweis über die Sachkunde für die Jagd mit Fallen auch außerhalb der Jägerprüfung durch Teilnahme an einem Sachkundelehrgang zu erwerben. Die inhaltlichen Anforderungen an den Lehrgang werden konkretisiert und es wird sichergestellt, dass die Lehrgänge nur von geeigneten Personen mit ausreichend praktischer Erfahrung durchgeführt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des BayJG)

Zu Nr. 1 (Art. 1 BayJG)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Nachdem an mehreren Stellen im Bayerischen Jagdgesetz auf Vorschriften des Bundesjagdgesetz verwiesen wird, ist es konsequent, dieses bei mehrmaliger Nutzung abzukürzen. Fußnoten mit der amtlichen Anmerkung werden aufgehoben, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 2 (Art. 5 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Fußnote mit der amtlichen Anmerkung wird aufgehoben, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 3 (Art. 6 BayJG)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung unter Doppelbuchst. bb betrifft die jagdrechtliche Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen als überbaute Flächen unterfallen, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet sind, bislang regelmäßig dem Befriedungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG.

Aufgrund der Einfügung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b BauGB mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erfolgt eine Errichtung solcher Anlagen zwischenzeitlich jedoch vermehrt auch in Gebieten, die keinem Bebauungsplan unterfallen. Dies kann jagdrechtlich eine unterschiedliche Behandlung im Wesentlichen gleichartiger Anlagen zur Folge haben, die gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren in Bayern (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG) nicht sachgerecht erscheint. Bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Ein- bzw. Wildschlupfen, Deckung und Äsungsangebot können die Anlagen zudem ein wichtiger Lebensraum insbesondere für das Niederwild sein. Die zunehmende Integration von Wilddurchschlupfen innerhalb der Umzäunungen unterstreicht den ökologischen Wert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Insoweit trägt die Regelung auch dem Hegegedanken des Jagdrechts umfassend Rechnung, indem solche Flächen als Jagdfläche erhalten werden können. Sollen auf diesen Flächen Jagdhandlungen vorgenommen werden, ist dies nach fortgeltender Rechtslage nur dann möglich, wenn diese nach

den Umständen des einzelnen Falles nicht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würden (vgl. § 20 Abs. 1 BJagdG).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insoweit künftig nicht mehr der Befriedung kraft Gesetzes unterfallen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen. Die Möglichkeit einer Befriedung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Bei der Anpassung unter Buchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen unter Buchst. bb betreffen die jagdliche Behandlung befriedeter Bezirke. Bestimmte Wildarten breiten sich in urbanen Gebieten immer weiter aus und sorgen dort für Probleme und Konflikte. Um im befriedeten Bezirk bestimmte Jagdhandlungen durchführen und Problematen entnehmen zu können, ist regelmäßig eine Einzelgestattung durch die unteren Jagdbehörden notwendig. Die als neuer Satz 6 angefügte Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde, in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Absatz 3 Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zuzulassen, vermeidet in besonders betroffenen Bereichen die Notwendigkeit von zahlreichen Anträgen sowie Einzelgestattungen und trägt somit zur Entlastung der unteren Jagdbehörden und dem Bürokratieabbau bei.

Mit dem neu angefügten Satz 7 wird die bislang in § 1 Abs. 2 AVBayJG enthaltene Regelung aufgrund ihres engen Bezugs zu den in Art. 6 geregelten Sachverhalten unmittelbar in die Norm aufgenommen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (Art. 7 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 10 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 (Art. 11 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Nach der Systematik des Bayerischen Jagdgesetzes werden Jagdbehörden in untere Jagdbehörden, höhere Jagdbehörden und die oberste Jagdbehörde unterteilt (Art. 49 Abs. 2 BayJG). Das Bayerische Jagdgesetz spricht in zahlreichen Normen von unteren und höheren Jagdbehörden (ohne diese als Kreisverwaltungsbehörden oder Regierungen zu bezeichnen), erwähnt bislang aber häufig ausdrücklich das Staatsministerium. Die vorgenommenen Änderungen vereinheitlichen die Bezeichnungen im Bayerischen Jagdgesetz dahingehend, dass künftig einheitlich von „oberster Jagdbehörde“ gesprochen wird.

Zu Nr. 7 (Art. 12 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8 (Art. 13 BayJG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 und 10 (Art. 14 und Art. 15 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 11 (Art. 16 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchst. c dient hinsichtlich der Erleichterung des bisherigen Schriftformerfordernisses in Abs. 3 dem Bürokratieabbau. Zudem wird eine redaktionelle Anpassung der Regelung vorgenommen.

Zu Nr. 12 (Art. 17 BayJG)

Bei der Änderung unter Buchst. a handelt es sich um eine Erleichterung des Formerfordernisses als Maßnahme des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung.

Bei der Änderung unter Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bei der Änderung zu Buchstabe c wird das bisher bestehende Schriftformerfordernis aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Modernisierung des Bayerischen Jagdgesetzes durch ein Textformerfordernis ersetzt. Die dort geregelte Nachweispflicht wird nach sachgerechten Erwägungen an das nunmehr bestehende Textformerfordernis angepasst. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 13 (Art. 18 bis 20 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 14 (Art. 21 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf naturschutzrechtliche Vorschriften ist aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der verwiesenen Regelungen veraltet.

Zu Nr. 15 (Art. 22 BayJG)

Zu Buchst. a

Es erfolgen notwendige Folgeanpassungen zur Änderung unter Nr. 22. Die bisher in Bezug genommene Vorschrift § 19a Satz 1 BjagdG zu Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten findet sich nunmehr in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o BayJG wieder. Insofern ist auch die damit verbundene Ordnungswidrigkeit im Falle eines Verstoßes anzupassen, die nunmehr in Art. 56 Abs. 1 Nr. 5 BayJG geregelt wird. Diese Anpassung wird im Normtext nachvollzogen.

Zu Buchst. b und c

Es handelt es sich um notwendige Folgeänderungen. Die Regelung des bisherigen Abs. 2 wird an dieser Stelle entbehrlich, nachdem die entsprechende Ausnahme ebenfalls in den Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o BayJG überführt wird. Der bisherige Wortlaut von Abs. 3 Satz 1 bleibt unverändert erhalten und wird der Wortlaut des neuen Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 Satz 2, der lediglich klarstellend auf die Unberührtheit von Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG verwiesen hat, wird durch die mit diesem Gesetz einhergehende Änderung des Wortlauts von Art. 33 Abs. 3 Nr. 5 BayJG obsolet und kann damit ebenfalls entfallen.

Zu Nr. 16 (Art. 22a BayJG)

Zu Buchst. a

Als Abs. 1 (neu) wird eine Regelung aufgenommen, die das Überfliegen von Flächen mit Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten betrifft. Es erfolgt eine Klarstellung, dass das Überfliegen von Flächen mit Drohnen zum Zwecke der Detektion von Wild, dem durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung droht, durch den Bewirtschafter oder einen vom ihm Beauftragten nicht dem Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG unterfällt und damit ein möglicher Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungrechts nach § 1 Abs. 1, Abs. 4 BJagdG oder gar der Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB entfällt. Betreffen wird dies regelmäßig Fälle der Rehkitzrettung bei der Wiesenmahd, die nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes auch objektiv geboten ist. Um eine Beteiligung des Revierinhabers sicherzustellen, wird aber vorgesehen, dass der Bewirtschafter diesen über den geplanten Überflug informiert. Kann der Revierinhaber vor der Durchführung der Maßnahme nicht in angemessener Zeit erreicht oder ermittelt werden, ist er zumindest im Nachgang unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

In Abs. 2 (neu) regelt Fälle, unter denen das Fangen und Entfernen von Wild, dem durch die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen die Gefahr einer Verletzung entsteht, durch andere Personen als den Revierinhaber zulässig ist. Beispiele hierfür sind das Sichern von Rehkitzen mit Wäschekörben oder das Heraustragen aus der Wiese bei der Mahd. Ein Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungrechts nach § 1 Abs. 1, Abs. 4 BJagdG oder gar der Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB entfällt, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. In diesem Fall hat jedoch zumindest durch den Bewirtschafter im Nachgang eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers zu erfolgen.

In Abs. 3 (neu) wird die Nottötung von bei der Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwerverletztes Wild aufgenommen. Gerade bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flächenbewirtschaftung, insbesondere beispielsweise in Zusammenhang mit der Wiesenmahd, kann es trotz ergriffener Vorsorgemaßnahmen (siehe die neuen Abs. 1 und 2) zu schweren Verletzungen von Wildtieren kommen. Mit Blick auf den Tierschutz ist es erforderlich schwerverletztes Wild in solchen Fällen schnellstmöglich zu erlösen. Die Nottötung wird daher in solchen Fällen nicht nur dem Revierinhaber gestattet, sondern es darf – wenn der Revierinhaber nicht erreicht oder ermittelt werden kann – auch ein Jagdscheininhaber oder – sofern ein solcher nicht verfügbar ist – hilfsweise der Bewirtschafter bzw. ein von diesem Beauftragter das Tier erlegen, wenn sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren haben (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG). Von solchen Fähigkeiten und Kenntnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG wird etwa bei Landwirten, jedenfalls sofern sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten und einen entsprechenden Sachkundenachweis erbracht haben (§ 4 Abs. 1a Satz 1 TierSchG), regelmäßig ausgegangen werden können. Der Revierinhaber ist hiervon zumindest im Nachgang unverzüglich zu benachrichtigen. Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ist von der Regelung ausgenommen.

Abs. 4 (neu) sieht vor, dass die Aufnahme von kranken oder verletzten Wölfen und Goldschakalen auch zum Zweck des Gesundpflegens verboten ist, soweit es sich nicht um behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahmen handelt. In verschiedenen Fällen haben Haltungsversuche beispielsweise bei wildlebenden Wölfen gezeigt, dass diese nicht oder nur unter großen Problemen in Gefangenschaft gehalten werden können. Die Tiere zeigen sich häufig ruhelos und versuchen sich der Gefangenschaft zu entziehen. Neben der permanent bestehenden Verletzungsgefahr leiden diese Tiere häufig unter erheblichem Stress. Dadurch ist zu befürchten, dass die Gesundpflege wildlebender Wölfe und Goldschakale statt der erhofften kurativen Effekte weitere erhebliche Leiden auslösen könnte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Tiere an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen könnten und nach einer Wiederfreisetzung eine geringere Scheu gegenüber Menschen zeigen könnten, was im Hinblick auf ein artgerechtes Verhalten negative Auswirkungen nach sich ziehen könnte.

Zu Buchst. b

Der bisherige Wortlaut von Art. 22a wird Abs. 5. Die bestehende Ermächtigung wird um die Möglichkeit ergänzt, abweichend von § 22a BJagdG weitergehende Regelung zur Erlegung krankgeschossenen und schwerkranken Wildes durch Verordnung zu treffen und redaktionell bereinigt.

Zu Nr. 17 (Art. 23 BayJG)

Es handelt sich weitestgehend um redaktionelle Änderungen. Die Änderung unter Buchst. a dient der Aktualisierung der Verweisung auf das Bayerische Naturschutzgesetz. Zwischenzeitlich sind die Regelungen zu Wildgehegen in Art. 25 BayNatSchG enthalten. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. In Abs. 6 Satz 1 wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen zu Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 18 bis 20 (Art. 24, 26 bis 27 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 21 (Art. 28 BayJG)

Das bislang in Art. 28 Abs. 1 Satz 4 verankerte Erfordernis, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen, der nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Prüfung im Rahmen der Jägerprüfung ist, wird gestrichen. Das Sachkundeaufordernis fällt jedoch nicht dem Grunde nach weg, sondern wird in Art. 29a integriert (vgl. Änderung unter Nr. 23). Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd zukünftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren, so dass bei Ablegen der bayerischen Jägerprüfung, der bisher zu erbringende Nachweis durch Teilnahme an einem entsprechenden Sachkundelehrgang entfallen kann.

Zu Nr. 22 (Art. 29 BayJG)

Mit der Neuregelung von Art. 29 BayJG werden der Katalog der sachlichen Gebote und Verbote sowie die dafür vorgesehenen Möglichkeiten der Erweiterungen und Einschränkungen grundlegend vereinheitlicht und überarbeitet sowie die in §§ 19, 19a BJagdG enthaltenen Verbote – soweit erforderlich – integriert. Insoweit wird vollständig von der in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vorgesehenen Abweichungsbefugnis der Länder Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 (neu) übernimmt das bereits bislang in Art. 29 Abs. 1 BayJG enthaltene Gebot, wonach auf krankgeschossenes Wild zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen ist, inhaltlich unverändert. Die Bezugnahme auf § 22a BJagdG stellt klar, dass es sich um eine ergänzende Regelung handelt, die § 22a BJagdG grundsätzlich unberührt lässt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 (neu) vereinheitlicht den Katalog der sachlichen Verbote. Die Liste wird so gestaltet, dass künftig alle relevanten sachlichen Verbote zentral in Art. 29 BayJG geregelt werden. Bislang in §§ 19, 19a BJagdG geregelte Verbote werden integriert, soweit für die betreffenden Regelungen weiterhin ein Bedürfnis besteht.

Nr. 1 listet die sachlichen Verbote, die sich auf sämtliches Wild, also dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, beziehen und damit grundsätzlich keiner weiteren Unterscheidung bezüglich der Wildart bedürfen.

Nr. 1 Buchst. a fasst künftig das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte Verbot und Teile der in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelten Verbote zusammen.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte sachliche Verbot wird im Hinblick auf die Verwendung von Gift bzw. vergifteter und betäubender Köder vollständig übernommen, ebenso wie das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG enthaltene Verbot betreffend die Verwendung von „Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen“.

Nicht übernommen wird dagegen das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG vorgesehene Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern. Im Verwaltungsvollzug wurde bislang bereits den unteren Jagdbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) empfohlen, das bestehende Verbot durch Einzelanordnung (Allgemeinverfügungen) einzuschränken. Denn die Verwendung von Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung verringert die gesundheitliche Gefährdung des Jägers wie auch die Belastung für die Umwelt (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.). Auch der Bundesgesetzgeber hat waffenrechtlich bereits mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166) in § 13 Abs. 9 WaffG die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd geregelt und ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz sowie dessen Verwendung im Rahmen der befugten Jagdausübung angenommen. Schalldämpfer unterfallen insbesondere auch nicht Art. 8 i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG oder Art. 15 i.V.m. Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG, so dass sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis auch nicht aus europarechtlichen Vorgaben ergibt.

Nr. 1 Buchst. b Hs. 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, soweit dieser sich auf Mittel und Geräte bezieht, die für eine Herstellung besserer Sichtverhältnisse insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht genutzt werden können („künstliche Lichtquellen“, „Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels“, „Nachzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind“). Für diese Mittel und Geräte ist ein jagdrechtliches Verbot bereits aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich, jedenfalls soweit es für den Fang oder die Erlegung von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG verwendet werden soll. Weg fällt künftig das Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen und Leuchtfeuern zur Nachtzeit. Es handelt sich um eine überholte, historische Vorschrift, für die kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Denn auch die Verwendung von durch Dritte gesetzten künstlichen Lichtquellen ist grundsätzlich bereits vom Verbotstatbestand erfasst.

Nr. 1 Buchst. b Hs. 2 sieht eine Ausnahme von dem Verbot in Hs. 1 für Schwarzwild, Haarraubwild soweit es sich nicht um Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG handelt, und invasive Haarwildarten vor, die im Wesentlichen § 11a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AVBayJG entspricht. Das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt, wird bisher in § 11a Abs. 1 AVBayJG explizit aufgeführt. Stattdessen wird künftig eine allgemeine Ausnahme für invasive gebietsfremde Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG vorgesehen. Dies sind aktuell vor allem solche, die auf der „Unionsliste“ nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt werden. Die Ausnahme wird aufgrund des Sachzusammenhangs und der angepassten Gesetzessystematik künftig unmittelbar im Bayerischen Jagdgesetz verankert, die Regelung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes soll in der Folge aufgehoben werden.

Nr. 1 Buchst. c greift die sonstigen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG verbotenen Geräte und Mittel beim Fang und Erlegen von Wild auf, soweit sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis aus europarechtlichen Vorgaben ergibt (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG sowie Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI

Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG). Lediglich der vergleichsweise veraltete Ausdruck „Tonbandgeräte“, der auch im europäischen Recht noch verwendet wird, wird durch den Ausdruck „akustisch-elektronische Geräte“ ersetzt. Für solche akustisch-elektronischen Geräte wird allerdings kein Verwendungsverbot für Haarraubwild und invasive Arten vorgesehen. Hintergrund ist, dass sich speziell bei der Raubwildbejagung die Verwendung solcher Hilfsmittel in anderen Ländern als vielversprechend in der Jagdpraxis gezeigt haben. Zur Einhaltung von Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG gilt das Verbot aber weiterhin für Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG. Ausnahmen bleiben nach Art. 29 Abs. 5 und 6 möglich.

Nr. 1 Buchst. d fasst bisher verstreut geregelte Verbote bezüglich des Fangs mit Fanggeräten und Fangvorrichtungen zusammen. Die sich in Teilen überlagernden Verbote aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, Nrn. 7 bis 9 und Nr. 12 JagdG sowie Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG werden übernommen, soweit hierfür weiterhin ein Erfordernis besteht. In Hs. 1 wird, wie bisher schon, zwischen Fanggeräten und Fangvorrichtungen unterschieden und beispielhaft („insbesondere“) die darunterfallenden Mittel zum Fang aufgezählt.

Hs. 2 normiert – der bisherigen Regelung in Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG folgend – eine Ausnahme von dem durch Hs. 1 normierten grundsätzlichen Verbot bezüglich der Jagd mit Fallen auf Haarraubwild und Wildkaninchen, die unter dem Vorbehalt des Art. 29a BayJG steht. Da vom Begriff Haarraubwild auch Tierarten umfasst werden, die in Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind (z.B. Fischotter, Luchs, Wildkatze, Iltis oder Baummarder), wird für diese Arten mit Blick auf Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen, dass verwendete Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen. Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 17. März 2021 (Az. C-900/19, EU:C:2021:211) zur „Selektivität“ einer Fangmethode in Bezug auf die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie, Vogelschutz-RL) geäußert. Die Entscheidung ist allerdings im Hinblick auf eine Ausnahmebestimmung für die Freizeitjagd auf Vögel durch Leimruten ergangen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Vogelschutz-RL) und ist insoweit restiktiver zu verstehen, schon weil es sich – im Gegensatz zu Art. 15 i.V.m. Anhang VI FFH-RL – bei Art. 9 Abs. 1 Buchst. c Vogelschutz-RL um Ausnahmeentscheidungen handelt und zudem in den notwendigen Abweichungen explizite Vorgaben nach Art. 9 Abs. 2 Vogelschutz-RL anzugeben sind („Vogelarten“, „zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden“, „Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände“, „Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände“). Insoweit unterscheidet sich auch Art. 15 i.V.m. Anhang VI FFH-RL von Art. 8 i.V.m. Anhang IV Vogelschutz-RL, da selektive Fallen und Netze beim Fang von Wild nach Anhang IV und V der FFH-RL generell zulässig sind (einschließlich Totschlagfallen), nach der Vogelschutz-RL aber jeder Einsatz von Fallen und Netzen bezüglich europäischer Vogelarten verboten ist. Der EuGH ging in der Entscheidung davon aus, dass „Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147 einer nationalen Regelung entgegensteht, die in Abweichung von Art. 8 der Richtlinie eine zu Beifängen führende Fangmethode erlaubt, sofern die Beifänge, auch wenn sie geringen Umfang haben und für begrenzte Zeit vorkommen, geeignet sind, den nicht zu den Zielarten gehörenden Exemplaren andere als unbedeutende Schäden zuzufügen.“ Während der EuGH bei Totschlagfallen eine eher strenge Auslegung der Voraussetzungen für die Selektivität verlangt (s. Rn. 63), sei bei Lebendfangfallen „zwar der Umstand, dass eine grundsätzlich nicht tödliche Fangmethode zu Beifängen führt, für sich genommen kein Nachweis für die mangelnde Selektivität dieser Methode, doch geben die Menge dieser Beifänge sowie der Umfang etwaiger Auswirkungen auf die Zielarten und die übrigen Arten Aufschluss über das Maß an Selektivität einer solchen Methode.“ (s. Rn. 64). Eine solch restiktivere Handhabung will bei (tödlichen) Schlagfallen z.B. bereits Art. 29a Abs. 2 BayJG (Art. 29a Abs. 3 BayJG neu) erreichen, wonach Fangeisen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Schlagfalle nach oben verbunden ist, so aufgestellt werden dürfen, dass von ihnen keine Gefährdung von Menschen, geschützten Tieren und Haustieren ausgeht. Auch bei Lebendfangfallen ist aber ein unversehrter Lebendfang nach Art. 29a Abs. 1 Satz 1 BayJG (Art. 29a Abs. 2 Satz 1 BayJG neu) zu gewährleisten, weshalb Fallen, bei denen bauartbedingt mehrere Tiere in die Falle gelangen können und sich dabei ggf. gegenseitig

verletzen, grundsätzlich unzulässig sind. Schlagfallen sind daher so zu gestalten, dass sie möglichst nur für Tierarten zugänglich sind, die im Zeitpunkt der Fängischstellung gefangen und getötet werden dürfen. Auch wenn die FFH-Richtlinie ein Verbot nichtselektiver Fallen nur in Bezug auf den Fang von Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG (und nicht von anderem Wild) ausdrücklich verlangt, sollte in Zweifelsfällen beim Aufstellen von Fallen, bei denen grundsätzlich oder nach den Umständen vor Ort ein Beifang geschützter Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG in größeren Mengen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. wegen etwa gleicher Größe von Baum- und Steinmarder außerhalb der Jagdzeit des Baummarders, sofern deren Jagdzeiten sich unterscheiden), anstelle von tödlichen Schlagfallen – schon zur Einhaltung von Art. 29a Abs. 2 BayJG (Art. 29a Abs. 3 BayJG neu) – auf Lebendfangfallen, die unversehrt fangen, ausgewichen werden. Weiter wird der Nutria, der nicht dem Haarraubwild unterfällt, in die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Fallenfangs aufgenommen.

Nr. 1 Buchst. e übernimmt weitgehend das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 BayJG enthaltene Verbot und genügt insoweit auch den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV Buchst. b der Richtlinie 2009/147/EG und Art. 15 Buchst. b i.V.m. Anhang VI Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG („fahrende Kraftfahrzeuge“) bezüglich der dort aufgeführten Transport- und Beförderungsmittel. Das Verbot ist insoweit nicht einschlägig in Fällen, in denen das Kraftfahrzeug steht und nicht aus der Fahrgastzelle geschossen wird (z. B. Ladefläche eines Pickups), da es insoweit nicht als „Kraftfahrzeug“ verwendet wird. Auch die bislang schon bestehende Ausnahmemöglichkeit für körperbehinderte Personen wird beibehalten, jedoch ausdrücklich darauf beschränkt, dass Personen aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können.

Nr. 1 Buchst. f übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG normierte Verbot für halbautomatische Langwaffen, die mit mehr als drei Patronen geladen sind, sowie für automatische Waffen. Die Regelung steht insoweit auch im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG für Haarwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Nr. 1 Buchst. g verbietet die Verwendung von Armbrüsten bei der Jagd auf sämtliches Wild. Bislang war die Verwendung von Armbrüsten aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG nur bezüglich der Jagd auf Schalenwild und Seehunde („Bolzen“) ausdrücklich untersagt. Das Verbot bildet nun auch die Vorgaben des Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG ab, der für Wild nach Anhang IV und V ein Verbot von Armbrüsten verlangt. Die Richtlinie 2009/147/EG sieht im Hinblick auf wildlebende europäische Vogelarten hingegen kein zwingendes Verbot von Armbrüsten vor. Insoweit wird in Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayJG für Einschränkungen des Verbots bei Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG auf Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g verwiesen, bei der Einschränkungsmöglichkeit nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG für Federwild fehlt hingegen dieser Verweis.

Nr. 1 Buchst. h verbietet das Beschießen mit gehacktem Blei, Bögen und sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen sowie mit Vorderladerwaffen (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, der lediglich ein Verbot für das Beschießen von Schalenwild und Seehunden mit gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen vorsieht). Das bereits bestehende Verbot wird insoweit im BayJG auf sämtliches Wild ausgedehnt und um sonstige Vorrichtungen erweitert, die Pfeile, Bolzen oder Spieße verschießen (z.B. Unterwassersportgeräte bzw. Harpunen). Den Ansprüchen einer waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung kann auch bei der Bogenjagd ohne entsprechende Ausbildung und Sachkunde nicht gerecht werden. Dies schließt aber nicht aus, dass in Einzelfällen, in denen mit regulären Jagdwaffen die Jagdausübung oder ggf.

notwendige Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken nicht ohne Gefährdung Dritter oder von anderen bedeutenden Sachgütern ausgeführt werden kann und entsprechende Fachkenntnisse für die tierschutzgerechte Tötung mit Bögen vorliegen, Ausnahmen nach Abs. 6 erteilt werden können. Aufgenommen wird aus Gründen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit zudem das Verbot des Beschießen mit Vorderladerwaffen, da diese nicht den aktuellen Ansprüchen der Waffen- und Munitionstechnik für die Jagdausübung genügen. Sie weisen regelmäßig eine geringeren Energietransfer auf den Wildkörper auf und erzielen damit eine geringere Tötungswirkung, was zu unnötigem Tierleid führen kann. Zudem ist bei einläufigen Vorderladerwaffen ein rascher Folgeschuss auf angeschossenes Wild nicht möglich.

Nr. 1 Buchst. i übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. j übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. k übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. l übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchst. m übernimmt weitgehend das in § 19 Abs. 2 Nr. 18 BJagdG geregelte Verbot. Im Wortlaut wird klargestellt, dass sich der Verbotszeitraum auf die Jagdzeit bezieht, nicht auf die konkrete Jagdausübung. Das sachliche Verbot soll sicherstellen, dass Wild nicht unmittelbar nach Aussetzung (ggf. auch in einem angrenzenden Revier) bejagt wird.

Nr. 1 Buchst. n führt die bereits bestehenden Verbote zur Nachtjagd aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG - einschließlich der darin vorgesehenen Ausnahmen hiervon - in einer Vorschrift zusammen und nimmt zusätzlich auch invasive Haarwildarten vom Nachtjagdverbot aus.

Nr. 1 Buchst. o führt in § 19a BJagdG und bislang in Art. 22 Abs. 2 BayJG geregelte Verbote in einer Regelung zusammen.

Nr. 2 übernimmt im Hinblick auf das Verbot des Beschießens von Schalenwild mit Schrot und Posten das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG vorgesehene Verbot, erweitert es auch den Wolf, sieht aber für diesen eine Ausnahme für die Abgabe von Fangschüssen vor.

Nr. 3 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 4 übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG auf Schalenwildarten außer Rehwild beschränkte Verbot des Beschießens mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm sowie einer Auf treffenergie von mindestens 2000 Joule inhaltsgleich und erweitert es auf den Wolf.

Nr. 5 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG enthaltene Verbot im Hinblick auf die Verwendung von Selbstschussgeräten.

Nr. 6 übernimmt inhaltsgleich das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 4 BayJG geregelte Treibjagdverbot im Hinblick auf Schalenwild (außer Schwarzwild). Das in § 19 Abs. 1 Nr. 14 BJagdG enthaltene Verbot hinsichtlich der Such- und Treibjagd auf Waldschneepfen im Frühjahr wird mangels einer Jagdzeit von Waldschneepfen im Frühjahr für Bayern nicht übernommen.

Nr. 7 übernimmt weitgehend inhaltsgleich die in § 19 Abs. 1 Nrn. 3, 13, 16 BJagdG vorgesehenen Verbote zu bestimmten Jagdarten (Lappjagd, Brackenjagd, Treibjagd bei Mondschein, Hetzjagd, Abklingeln der Felder).

Nr. 8 greift das in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG enthaltene Verbot der Bejagung von Schalenwild in einem Umkreis von 200 m um Fütterungen auf und kombiniert dieses mit der bereits bestehenden, bislang in Art. 29 Abs. 4 BayJG normierte Ausnahmeregelung bezüglich Kirrungen. Die Einschränkung des Verbots auf die Notzeit entfällt, um die zulässige Fütterung von Schwarzwild als Ablenkmaßnahme (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 AV-BayJG) zu erfassen.

Nr. 9 übernimmt inhaltlich weitgehend das in § 19 Abs. 1 Nr. 17 BJagdG normierte Verbot des Sammelns von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers. Nicht übernommen wird aus Gründen des Bürokratieabbaus das Schriftformerfordernis hinsichtlich der vorgesehenen Erlaubnis.

Nr. 10 sieht ein Verbot für die Verabreichung von Arzneimitteln und bestimmten Lockmitteln Wild vor. Das Verbot dient der Gesunderhaltung des Wildes und seiner Umwelt und damit auch dem Tierschutz. Da durch das Verbot zudem eine mögliche Kontamination von Wildbret vermieden wird, dient es zudem der Lebensmittelsicherheit und somit dem Gesundheitsschutz für den Menschen.

Nr. 11 übernimmt inhaltlich das in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b BJagdG normierte Verbot, „geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden“.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt den bisherigen § 19 Abs. 3 BJagdG in die neue Systematik des Art. 29 BayJG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch weiterhin können staatliche oder staatlich anerkannte Fachinstitute (auch in anderen Bundesländern) die Verwendbarkeit der Munition, die die vorgeschriebenen Energiewerte unterschreiten, für jagdliche Zwecke bestätigen, so dass die entsprechende Munition unter diesen Voraussetzungen auch in Bayern eingesetzt werden kann.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 wird die bislang in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG vorgesehene Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde zur Erweiterung sachlicher Verbote durch Rechtsverordnung aufgegriffen. Entsprechend der neuen Systematik bezieht sich die Ermächtigung auf die Erweiterung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ge- und Verbote. Die in § 19 BJagdG enthaltenen Ge- und Verbote entfalten aufgrund der Abweichung künftig keine eigenständige Geltung im bayerischen Jagdrecht mehr, weswegen sich eine Bezugnahme auf diese erübrigt. Besondere Voraussetzungen zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung sind nicht vorgesehen, ausreichend ist ein sachlicher Bezug bzw.

Zusammenhang zu einem der bestehenden Verbote, wie auch bereits der Wortlaut „Erweiterung“ nahelegt. Entsprechende Rechtsverordnungen ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 normiert die Möglichkeit der obersten Jagdbehörde, die in Absatz 2 vorgesehene Verbote unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung einzuschränken.

Satz 1 übernimmt für eine Einschränkung durch Rechtverordnung das bisher in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG enthaltene Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe. Die Aufzählung dieser Gründe ist auch weiterhin nicht als abschließend zu verstehen, wie die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht. Als mögliche Ausnahmegründe explizit benannt, werden in diesem Zusammenhang nunmehr ergänzend auch die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen, Gründe des Tierschutzes und die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Satz 2 enthält weitergehende Vorgaben, wenn sich die Einschränkung eines Verbots auf Federwild erstreckt, das Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, wenn also eine wildlebende europäische Vogelart betroffen ist. Beim Fang und Erlegen von solchen Vogelarten sind nach Art. 8 i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG die Verwendung einer Vielzahl von Geräten und Mitteln von den Mitgliedsstaaten zu verbieten. Ausnahmen hieron sind nur unter den Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG möglich. Es muss sich beim „besonderen Grund“ also im Wesentlichen um einen der Gründe aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG handeln, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Einschränkung muss mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein. Zudem müssen die in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Anforderungen eingehalten werden. Dies entspricht in weiten Teilen dem Regelungsgehalt des bisherigen Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 BayJG, wobei sich die Vorgaben jedoch künftig nicht mehr auf Federwild erstrecken, das nicht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt (beispielsweise Nilgänse).

Satz 3 enthält über Satz 1 hinausgehende Vorgaben, wenn die Einschränkungen der dort genannten sachlichen Verbote Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG betreffen. Der besondere Grund muss in diesem Fall den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen entsprechen, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Wildpopulation muss entweder trotz der Einschränkung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder es darf der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden.

Satz 2 und Satz 3 dienen auch der Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG (sowie Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG) bei unionsrechtlich streng geschützten, aber national dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nicht durch das Artenschutzrecht, sondern durch das Jagdrecht zu gewährleisten sei (vgl. VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521 in Bezug auf eine Ausnahme von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG, bei dem es sich um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagderechts handle, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vorgehe). Durch beide Sätze wird sichergestellt, dass bei Ausnahmen von den nunmehr vollständig in Art. 29 Abs. 2 BayJG verankerten Verboten der Art. 15 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG auch die entsprechenden Anforderungen an Ausnahmen in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Richtlinie 2009/147/EG gewahrt werden.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 wird die bislang bereits in Art 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG vorgesehene Möglichkeit der Jagdbehörde, sachliche Verbote unter denselben Voraussetzungen wie die oberste Jagdbehörde durch Einzelanordnung einzuschränken, in die neue Systematik der Vorschrift übernommen.

Zu Nr. 23 (Art. 29a BayJG)

Zu Buchst. a:

Die Änderung in Abs. 1 steht im Zusammenhang mit der Streichung von Art. 28 Abs. 1 Satz 4 (vgl. Änderung unter Nr. 21). Der neu eingefügte Abs. 1 stellt sicher, dass weiterhin ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung der Jagd mit Fällen erbracht werden muss.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c:

Durch die als Satz 2 neu eingefügte Ermächtigung können die Vorgaben zur Erlangung und zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd durch Ressortverordnung näher geregelt werden. Durch Ressortverordnung werden die inhaltlichen Anforderungen an den entsprechenden Lehrgang (bislang § 8 JFPO) konkretisiert und Konstellationen normiert werden, in denen der Nachweis weiterhin durch die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen ist (z.B. Alt- und Sonderfälle). Daneben kann aber auch vorgesehen werden, dass der entsprechende Nachweis ab einem festzulegenden Stichtag durch das Ablegen der bayerischen Jägerprüfung erfolgen kann.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen aufgrund steigender Bestände invasiver Tierarten (z.B. Waschbär, Nutria) und der Raubwildarten im Bereich der Niederwildhege, des Wiesenbrüterschutzes und der zunehmenden Probleme im urbanen Bereich gewinnt die Prädatorenbejagung insgesamt an Bedeutung. Die gewählte Gestaltung ermöglicht es (zusammen mit erforderlichen Folgeänderungen der JFPO), dem Thema Fallenjagd bereits innerhalb der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung einen höheren Stellenwert beizumessen und allen Prüfungsbewerbern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits in diesem Zusammenhang zu vermitteln. Dies soll dazu beitragen, das Problembewusstsein für die Bedeutung des Prädatorenmanagements bei allen Jägerprüfungsabsolventen zu stärken, ein intensiveres Engagement in diesem Bereich zu fördern und durch Anhebung des Qualifikationsniveaus den Jagdschein aufzuwerten. Die Anpassung ermöglicht zudem einen Bürokratieabbau für Prüflinge und Jägerprüfungsbehörde.

Die bereits bestehende Verordnungsermächtigung (nun in Satz 3) wird im Wesentlichen redaktionell an die geänderte Systematik angepasst.

Zu Nr. 24 (Art. 31 BayJG)

Zu Buchst. a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Jagdausübung in Nationalparken und Naturschutzgebieten nicht dem Regelungsregime des Bayerischen Jagdgesetzes unterfällt, sondern auf Grundlage des Naturschutzrechts geregelt wird. Die mittlerweile aktualisierungsbedürftigen Verweisungen auf Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes werden durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 25 (Art. 32 BayJG)

Zu Buchst. a

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchst. bb wird in Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG (neu) die Zulässigkeit von Gruppenabschussplänen künftig ausdrücklich gesetzlich verankert und damit klargestellt. Gruppen- oder Pool-Abschussplanung bedeutet, dass ein Abschussplan – statt wie üblich für ein einzelnes Revier – für mehrere (auch bis hin zur Ebene der Hegegemeinschaft) aufgestellt und bestätigt werden kann.

Auch ein Gruppenabschussplan ist von den einzelnen Revierinhabern mit aufzustellen. Es sind die jagdrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Aufstellung und Bestätigung einzuhalten. Es muss bei der Aufstellung ein Einvernehmen der Beteiligten auf Ebene der Revier-Gruppe erzielt werden. Dies bedeutet der Gruppenabschussplan muss von allen Revierinhabern im Einvernehmen mit allen Jagdvorständen bzw. Inhabern der Eigenjagdreviere aufgestellt werden. Die Jagdbehörde bestätigt den Gruppenabschussplan, wenn er im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen der Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 AVBayJG). Eine Festsetzung des Gruppenabschussplans mit von der Einreichung abweichendem Soll-Abschuss kommt nicht in Frage.

Damit muss sich auch ein Revierinhaber nicht gegen seinen Willen einer solchen Pool-Abschussplanung anschließen. Die Konstellationen sollen von einer einvernehmlichen Zusammenarbeit der aufstellenden Beteiligten geprägt sein.

Die Revierinhaber dieser Revier-Gruppe haben gemeinsam den Abschuss zu erfüllen; das Wild kann in dem Revier erlegt werden, in dem es vorkommt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich auf abschussplanpflichtiges Schalenwild, allerdings unter Ausschluss des Rehwildes, für das aufgrund seines eher kleinräumigen Lebensbereichs eine revierübergreifende Aufstellung von Abschussplänen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 angefügt. Die Regelung nimmt Klagen und auch Widersprüchen, nachdem im Bereich jagdrechtlicher Abschussplanverfahren nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGVwGO das Widerspruchsverfahren nicht entfällt, gegen Abschusspläne sowie Anordnungen nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG die aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch landesgesetzliche Regelung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO möglich. Abschusspläne für Schalenwild müssen vom Revierinhaber notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheinhaber gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG erfüllt werden. Dem liegt die Maßgabe zugrunde, dass die Abschusspläne fortlaufend erfüllt werden müssen, um die berechtigten Ansprüche insb. der Land- und Forstwirtschaft zum Schutz vor Wildschäden durch Schalenwild zu wahren (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). An der Erfüllung des Abschussplans für Schalenwild besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, da der Abschussplan innerhalb der Jagdzeit zu erfüllen ist und eine unvollständige Erfüllung v.a. im Hinblick auf Zuwachsträger und Zuwachs regelmäßig zu einer Bestandssteigerung führen wird (vgl. BayVGH, B.v. 12.1.2024 – 19 CS 23.1599 – juris Rn. 56). Nur durch einen sofort wirksamen Vollzug kann verhindert werden, dass das Abschussdefizit die Abschussplanungen der folgenden Jagdjahre belastet, dass sich der überhöhte Verbiss fortsetzt und dass sich Wildschäden verstärken (vgl. BayVGH, B.v. 20.11.2018 – 19 ZB 17.1798 – juris Rn. 14). Denn Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans bejagt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Eine Klage oder ein Widerspruch gegen einen Abschussplan für Schalenwild darf daher keine aufschiebende Wirkung haben. Ansonsten kann dies zu Monaten oder gar Jahren ausbleibender Bejagung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung führen. Eine behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist in

diesen Fällen somit regelmäßig alternativlos. Der neue Art. 32 Abs. 2 Satz 5 BayJG trägt daher auch zur Entlastung der Behörden bei, die im Fall von Klagen oder Widersprüchen auf eine regelmäßig notwendige Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichten können. Dieselben Erwägungen gelten für die zur Erfüllung der Abschusspläne erforderlichen Anordnungen. Soweit derartige Anordnungen mit Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayJG), sieht Art. 21a VwZVG bereits das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Klage und Widerspruch vor.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. d

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Insbesondere ist sie Voraussetzung, für eine künftige digitale Übertragung von Abschussmeldungen bzw. Streckenlisten vom Revierinhaber an die untere Jagdbehörde.

Zu Buchst. e

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Abs. 7 unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Buchst. f

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden

Zu Buchst. g

Die Änderung unter Buchst. h erlaubt künftig in Abweichung von § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG die Bejagung invasiver Schalenwildarten auch ohne Abschussplan. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. h

In Art. 32 Abs. 10 BayJG wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschuss“ vorgesehen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf. Hintergrund ist, dass Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG bejagt werden darf, soweit dies in Einklang mit Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG erfolgt (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 29.7.2024 – C-436/22, EU:C:2024:656 Rn. 53, 55, 69).

Bei abschussplanpflichtigem Wild nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG, das Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt, stellt der Abschussplan eine Maßnahme nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG dar, um sicherzustellen, dass ein günstiger Erhaltungszustand aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird. Denn der Abschussplan regelt, wie viel Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG innerhalb der Jagdzeiten bejagt werden kann bzw. muss (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG). Bei Wild, das nicht der Abschussplanpflicht unterliegt, ist die Anzahl, die innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, nicht ausdrücklich begrenzt. Insoweit könnte bei einigen Wildarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG – weil beispielsweise die Erlegung

einzelner Tiere bereits Einfluss auf die Population haben kann, wie es gerade bei Wölfen und Goldschakalen als Prädatoren, die große Lebensräume beanspruchen, der Fall sein kann – keine oder allenfalls eine äußerst begrenzte Jagdzeit eingeräumt werden. Aus Vorsorgegesichtspunkten müsste bei solchen Wildarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG eine ganzjährige Schonzeit in Erwägung gezogen werden, die ggf. nur durch einzelne Schonzeitaufhebungen ausnahmsweise aufgehoben werden könnte.

Um allerdings ein echtes Bestandsmanagement für solches Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG – wie es etwa Wolf und Goldschakal sind – etablieren zu können, wird in Art. 32 Abs. 10 BayJG eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, mit der Höchstabschüsse regional differenziert vorgesehen werden können. Die Höchstabschüsse sind daran zu bemessen, dass eine Bejagung mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar bleibt. Dies ermöglicht dem Verordnungsgeber, Wild, für das eine Verordnung nach Art. 32 Abs. 10 BayJG besteht, eine vorwiegend an den Grundsätzen der Hege nach § 1 Abs. 2 BjagdG orientierte Jagdzeit zu geben, da er bereits über den Höchstabschuss die nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG geforderte Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Erhaltungszustand sicherstellen kann.

Der Ausdruck „während der Jagdzeit“ in Satz 1 ist dahingehend zu verstehen, dass auch eine ggf. einzelfallweise aufgehobene Schonzeit grundsätzlich von den Begrenzungen des Höchstabschusses erfasst ist.

Satz 3 gibt die Möglichkeit die Jagd zur Verfolgung legitimer Ziele von Bedingungen abhängig zu machen. Solch legitime Ziele werden beispielhaft aufgezählt („zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“), sind hierauf aber nicht beschränkt. Dies ermöglicht es beispielsweise bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das zugleich Raubwild ist und für Menschen oder Nutztiere eine Gefahr darstellen kann, zu regeln, dass nur Tiere erlegt werden dürfen, die in gewissem Umkreis von landwirtschaftlich gehaltenen Nutztieren oder in der Nähe von Ortschaften angetroffen werden. Auch könnte durch Verordnung vorgegeben werden, Gebiete erst für eine durch einen Höchstabschuss begrenzte Bejagung freizugeben, sobald gewisse Bedingungen erfüllt sind, beispielsweise mehrere aufeinanderfolgende Nutztierrisse. So können im Rahmen solcher Bejagungsmethoden auch langfristig gewünschte Vergrämungseffekte bei solchen Wildarten erzielt werden.

Satz 4 sieht zwingend die Regelung von Melde- und Informationspflichten in der Rechtsverordnung vor. Im Hinblick auf die behördliche Kontrolle und Einhaltung des Höchstabschuss sowie die Information anderer Jäger/Revierinhaber über noch offene Kontingente sind Regelungen hierzu zwingend vorzusehen.

Satz 5 lässt Abschüsse auch abweichend von festgelegten Höchstabschüssen nach Satz 1 zu. Die Festlegung der Höchstabschüsse in Satz 1 orientiert sich an Art. 14 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, der eine Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sicherstellen soll. Ausnahmen von Art. 14 Richtlinie 92/43/EWG sind hingegen unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG möglich. Allerdings ist eine zwingende Voraussetzung von Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, dass sich der günstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Der „explanatory report“ zu Art. 9 der Berner Konvention, welcher durch Art. 16 Richtlinie 92/43/EWG in europäisches Recht umgesetzt wurde, sieht daher auch folgerichtig in seltenen Fällen Ausnahmen vor, bei denen nicht alle Voraussetzungen nach Art. 9 der Berner Konvention (z.B. zum Erhaltungszustand) vorliegen müssen. In Rn. 39 heißt es hierzu: „*It was considered that the taking or killing of protected fauna for humane or humanitarian reasons was an accepted practice that did not require a specific provision in the Convention and that there might be emergency cases where exceptions would have to be made without all conditions having been fulfilled (e.g. the abatement of rabies).*“ Es ist davon auszugehen, dass der europäische Richtliniengesetzgeber diesen Umstand bei Umsetzung des Art. 9 der Berner Konvention in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG entsprechend berücksichtigen wollte und ebenfalls auf eine ausdrückliche

Nennung dieser Ausnahmefälle verzichtet hat. Der Ausdruck „außergewöhnliche Umstände“ macht klar, dass es sich insoweit um besondere Sonderlagen handelt.

Zu Nr. 26 (Art. 32a BayJG)

Die Einfügung von Art. 32a BayJG ermöglicht künftig – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Bejagung von Rehwild ohne einen bislang durch § 21 Abs. 2 Satz 1 BjagdG zwingend vorgesehenen Abschussplan.

Unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen soll nach dem Willen der Grundbesitzer eine Bejagung ohne Abschussplan ermöglicht werden. Mit Blick auf die im deutschen Reviersystem vorgesehene Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft wird ein Ausscheiden aus der behördlichen Abschussplanung in Gemeinschaftsjagdrevieren an einen Mitgliederbeschluss der Jagdgenossenschaft geknüpft, um Eigentümerrechte der betroffenen Grundbesitzer angemessen zu wahren. Auch in Eigenjagdrevieren ist eine aktive Entscheidung des Grundbesitzers erforderlich.

Bei der Beschlussfassung in Gemeinschaftsjagdrevieren stellt Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass die Belange der Waldbesitzer bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft über eine Rehwildbejagung ohne Abschussplan hinreichend Gehör finden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist der wesentliche Verlauf der Sitzung zu diesem Punkt in der Niederschrift der Versammlung der Jagdgenossen festzuhalten.

Voraussetzung für ein Ausscheiden aus der Abschussplanung ist gem. Abs. 1 Sätze 2 und 3 in verpachteten Revieren zudem die regelmäßige Durchführung von Waldbegängen (mindestens ein Waldbegang im Kalenderjahr), die zu dokumentieren sind und an denen mindestens die Parteien des Jagdpachtvertrags teilnehmen müssen. Die Grundbesitzer (bei Gemeinschaftsjagdrevieren) müssen die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Die Vorgabe kann denklogisch nur dann Anwendung finden, wenn das betreffende Revier tatsächlich Waldflächen umfasst.

Um sicherzustellen, dass die betroffenen Grundbesitzer die erforderlichen Informationen über den im Revier erfolgten Abschuss erhalten, müssen in verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Pachtvertrags außerdem vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.

In Revieren, deren Verbissbelastung nicht in einer ergänzenden Revierweisen Aussage (aktuelle Verwaltungspraxis der revierweisen Beurteilung im Rahmen des forstlichen Gutachtens) des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens als günstig oder tragbar bewertet war, haben sich bei verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages auf ein geeignetes Jagdkonzept zu verständigen, das insbesondere auch die Situation der Waldverjüngung ausreichend berücksichtigt. Werden Eigenjagdreviere vom Jagdberechtigten selbst bejagt oder erfolgt die Bejagung bei Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren in Eigenbewirtschaftung hat der Eigenjagdberechtigte bzw. die Jagdgenossenschaft in solchen Revieren ein entsprechendes Jagdkonzept festzulegen.

Das Jagdkonzept ist an den jagdgesetzlichen Vorgaben (insb. an den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BjagdG) auszurichten und an das konkrete Revier anzupassen.

In Betracht kommt beispielsweise die Festlegung von Bejagungsschwerpunkten – ggf. mit Blick auf die Verjüngungsflächen – und von an das Revier angepassten Jagdmethoden (z.B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten). Die Vorgabe überlässt es weitgehend der Vereinbarung bzw. Eigenverantwortung der Betroffenen, die Jagdausübung im betreffenden Revier zu regeln. Als Informationsquellen zur Situation der Waldverjüngung werden auch die Feststellungen der forstlichen Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) und die Erkenntnisse aus gemeinsam durchzuführenden Waldbegängen dienen können. Hierzu wird den Beteiligten eine abgestimmte ministerielle Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Für verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung in den ergänzenden Revierweisen Aussagen der letzten beiden forstlichen Gutachten mit zu hoch oder deutlich zu hoch

bewertet war, sieht Abs. 3 vor, dass grundsätzlich eine Vereinbarung über die Durchführung eines geeigneten Nachweises (körperlich oder durch Bild) des erlegten Rehwilds erfolgen muss. Die Vorgabe des körperlichen Nachweises findet in Revieren, in denen das Rehwild erstmalig ohne Abschussplan bejagt wird, erst für die Abschussplanperiode Anwendung, die an zwei, nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des Forstlichen Gutachtens mit einer Verbissbelastung von zu hoch oder deutlich zu hoch anschließt. Die Einschränkung der Eigenverantwortung und des Eigentums ist erst dann gerechtfertigt und vorgesehen, wenn die Abschussplanfreiheit zu keiner Verbesserung der Verbissbelastung führt. Unabhängig davon bleibt es dem Verpächter unbenommen, einen körperlichen Nachweis mit dem Jagdpächter außerhalb der Vorgaben des Abs. 3 zu vereinbaren.

Abs. 4 regelt Fallgestaltungen, in denen die zuständigen Jagdbehörden abweichend von der in Abs. 1 vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeit einen Abschussplan festsetzen sollen.

Nr. 1 betrifft Fälle, in denen die getroffene Zielvereinbarung oder die tatsächliche Jagdausübung erkennen lassen, dass der Abschuss in Bezug auf das Rehwild nicht mit den jagdgesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Abschuss in solcher Höhe vorgesehen ist oder tatsächlich vorgenommen wird, dass dies im Widerspruch zum Gebot des Erhalts eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl steht oder dass ein Abschuss nur in so geringem Umfang erfolgt, dass den berechtigten Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.

Nr. 2 ermöglicht die Festsetzung eines Abschussplans durch die zuständigen Jagdbehörden, wenn die besonderen Vorgaben des Abs. 1 Sätze 2 bis 6, Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Waldbegang nicht durchgeführt wurde, eine Vereinbarung zur Information über den getätigten Rehwildabschuss nicht getroffen wurde, ein geeignetes Jagdkonzept nicht vereinbart oder festgelegt wurde, wenn das Jagdkonzept auf Anforderung der Jagdbehörde vom Antragsteller nicht vorgelegt wird oder wenn trotz Vorliegen der Voraussetzungen ein körperlicher Nachweis nicht vereinbart wurde.

Nr. 3 eröffnet der Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren dem Jagdberechtigten auch innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Möglichkeit zur Rückkehr in die behördliche Abschussplanung.

Abs. 5 sieht eine Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen. Solche Rechtsverordnungen ergehen unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Zu Nr. 27 (Art. 33 BayJG)

Zu Buchst. a

Unter Doppelbuchst. aa erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchst. bb erfolgt eine Anpassung der in Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayJG vorgesehenen Ermächtigungen zur Bestimmung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und zur Festlegung von Jagdzeiten. Die Verordnungsermächtigungen werden im Sinne der Abweichungsgesetzgebung nunmehr so ausgestaltet, dass keine Abhängigkeit von bundesrechtlichen Vorgaben mehr besteht. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG ermöglicht insoweit eine Festlegung der dem Jagdrecht unterstellten Tierarten unabhängig von den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BjagdG. Tierarten können damit auch abweichend von den Bundesvorgaben durch Ressortverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Jagdrecht unterstellt und entzogen werden. Es ist vorgesehen, auf Grundlage dieser Ermächtigung Wolf und Goldschakal dem Jagdrecht zu unterstellen.

Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ermöglicht nach dem neu gefassten Wortlaut die Festlegung von Jagdzeiten unabhängig von der in § 22 Abs. 1 Satz 1 BjagdG vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundes (Jagdzeitenverordnung). Die Jagdzeiten können somit

durch den Verordnungsgeber nicht mehr nur innerhalb des Rahmens der Bundesjagdzeitenverordnung abgekürzt oder aufgehoben werden, sondern hiervon unabhängig festgelegt werden.

Zu Buchst. b

Unter Doppelbuchst. aa erfolgt eine Anpassung des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG. Durch die Anpassung soll es den höheren Jagdbehörden ermöglicht werden, Schonzeiten (unabhängig vom Bundesrecht) aufzuheben, insbesondere also auch, wenn den Schonzeiten eine Festlegung durch Landesverordnung nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG (neu) zugrunde liegt. Die bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BayJG werden durch die in Nr. 1 vorgenommene Anpassung obsolet und entfallen daher. Generell soll nun – nachdem durch Verordnung der obersten Jagdbehörde die Jagdzeiten unabhängig vom Bund festgelegt werden können – die Schonzeitaufhebung in allen Fällen aus „besonderen Gründen“ erfolgen können. Dies erfasst auch (entsprechend der Verordnungsermächtigung der obersten Jagdbehörde festgelegte) ganzjährig geschonnte Arten, für die bislang nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 BayJG, § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG Jagdzeiten festgesetzt werden konnten sowie Wild, dessen Schonzeit gänzlich versagt werden soll (bislang Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG, § 22 Abs. 3 BJagdG). Auch diese Fälle sind von der Begrifflichkeit „Schonzeiten aufheben“ in Abs. 3 Nr. 1 weiterhin erfasst. Denn die Festsetzung einer Jagdzeit für eine ganzjährig geschonnte Wildart oder die gänzliche Versagung einer Schonzeit für eine Wildart (die bereits einer nicht ganzjährigen Jagdzeit unterliegt) stellen beide eine Schonzeitaufhebung dar. Insofern wird auch in der Vorschrift festgehalten, dass es sich um eine Abweichung von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BJagdG handelt. In den Katalog der beispielhaft aufgezählten besonderen Gründe („insbesondere“) wurden weitere Gründe aufgenommen (aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten als eigenständiger, besonderer Fall einer „Störung des biologischen Gleichgewichts“).

Unter Doppelbuchst. bb und cc erfolgen Anpassungen der bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BayJG, die nun unter Abs. 3 Nr. 2 und 3 neu gefasst werden.

Abs. 3 Nr. 2 wird derart neu gefasst, dass ein Rückgriff auf die bisher vom Bund eingeräumten Möglichkeiten für die Länder (nur die in § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG aufgezählten Tierarten und Gründe) für eine Ausnahme vom Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht mehr erforderlich ist. Es handelt sich um eine Abweichung vom Bundesjagdgesetz. Vielmehr werden künftig „besondere Gründe“ notwendig. Die beispielhaft aufgezählten Gründe („insbesondere“) verdeutlichen allerdings, dass sich die Gründe von Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG unterscheiden können („schwere Schädigung der Landeskultur“ statt „Landeskultur“) und z.T. höhere Anforderungen gestellt werden. Gerade bei Einzelanordnungen (nach Abs. 5 Nr. 2) muss mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bezogen auf die Wildart geprüft werden, ob eine Ausnahme von den Setz- und Brutzeiten geeignet, erforderlich und angemessen im Hinblick auf das verfolgte Ziel ist, das mit dem besonderen Grund regelmäßig eng verknüpft ist.

Abs. 3 Nr. 3 wird ebenfalls neu gefasst. Der neue Wortlaut (des ehemaligen Abs. 3 Nr. 5) soll sicherstellen, dass eine vollständige Abweichung von dem nun in Art. 22 Abs. 2 BayJG (vorher Art. 22 Abs. 3 Satz 1 BayJG) vorgesehenen Verbot, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören, möglich ist. Bislang wurde bei der Ausnahme nur auf die (gegenüber Art. 22 Abs. 2 BayJG enger gefasste) Vorschrift in § 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG Bezug genommen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Abs. 3, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Buchst. d

Unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu gefassten Ausnahmemöglichkeit in Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG im Hinblick auf Nester und Gelege des Federwilds. Die Ausnahme kann nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG auch die untere Jagdbehörde durch Einzelanordnung erteilen. Unter die Ausnahmemöglichkeit in Art. 33 Abs. 3 Nr. 3 BayJG fällt auch das in § 22 Abs. 4 Satz 6 BjagdG vorgesehene Sammeln von Eiern bei einigen Federwildarten („Ausnehmen“ bzw. „Wegnehmen“ der Gelege des Federwilds) sowie die Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 BjagdG. Folglich besteht keine Notwendigkeit mehr für die ausdrückliche Regelung dieser Tatbestände unter Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG. Die für den Lebendfang von Wild vorgesehene Ausnahmemöglichkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 4 BjagdG, die auch für ganzjährig geschontes Wild grundsätzlich Anwendung finden kann, bleibt erhalten. Dadurch wird beim Lebendfang von Wild die Ausnahme nicht von „besonderen Gründen“ abhängig gemacht, wie es bei Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG der Fall wäre.

Unter Doppelbuchst. bb wird eine Folgeänderung und eine inhaltliche Anpassung vorgenommen. Aufgrund der Neuordnung des Art. 33 Abs. 3 BayJG müssen die Verweise angepasst werden. Künftig kann generell auf Abs. 3 verwiesen werden. Denn es wird künftig auch die unter Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene Ausnahme vom Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten in den Katalog der Ausnahmemöglichkeiten der unteren Jagdbehörde im Einzelfall einbezogen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und folgt dem Prinzip, dass möglichst auf unterster Ebene einheitliche Entscheidungen für den Bürger getroffen werden. Die mit einem Verweis auf § 22 Abs. 2 Satz 2 BjagdG vorgesehene Ausnahmemöglichkeit wird nicht mehr übernommen, da Schonzeitaufliebungen (die auch wie bisher etwa zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken erteilt werden konnten) nun auch bei ganzjährig geschonten Arten nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG erteilt werden können.

Bei Doppelbuchst. cc handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die in Abs. 5 Nr. 3 BayJG vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallgenehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 BjagdG wird beibehalten, nachdem diese Ausnahme nicht von Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 BayJG abgedeckt wird. Denn die dort geregelte Ausnahme erfasst nur Gelege und Nester, nicht aber die Jungvögel der Habichte.

Zu Nr. 28 (Art. 34 BayJG)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 29 bis 32 (Art. 37 bis 40 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 33 (Art. 41 BayJG)

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen, in denen festgelegt wird, wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BjagdG ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 34 (Art. 42 BayJG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 35 (Art. 43 BayJG)

Bei den Änderungen unter Doppelbuchst. aa und bb handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen bezüglich Vorschriften zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung unter Beteiligung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. cc wird ein Fütterungsverbot im Jagdrecht eingeführt. Grundsätzlich ist es sinnvoll, um eine Scheu von Wölfen und Goldschakalen vor Menschen zu erhalten, diese nicht durch Füttern an Menschen zu gewöhnen (Habituierung). Solche Wildarten können durch Fütterung – auch ohne Anwesenheit von Menschen beim Auffinden des Futters – menschlichen Geruch mit der Futtergabe in Verbindung bringen. Dadurch besteht die Gefahr, dass unerwünschte Annäherungen an Menschen künftig erfolgen.

Allerdings wird bei der Formulierung des jagdrechtlichen Fütterungsverbots – um eine effektive Bejagung zu ermöglichen – auf das noch in § 45a Abs. 1 BNatSchG geregelte „Anlocken mit Futter“ verzichtet, um das „Anlocken zum Zwecke der Erlegung“ (entspricht Kirrung bzw. im jagdlichen Kontext „Luderplatz“) als gängige Jagdmethode beim Raubwild zu erhalten. Die Kirrung von Raubwild – zu dem auch Wolf und Goldschakal zählen – wird damit ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. Auch behördliche oder behördlich zugelassene Maßnahmen sind nicht erfasst.

Als besondere Schutzbestimmung, die auf die Erfordernisse einer Bejagung des Wolfs und Goldschakals abgestimmt ist, ist dieses jagdrechtliche Fütterungsverbot nach § 37 Abs. 2 BNatSchG vor dem naturschutzrechtlichen Verbot in § 45a Abs. 1 BNatSchG, das im Hinblick auf das „Anlocken mit Futter“ noch weiter reicht, anzuwenden.

Zu Nr. 36 und 37 (Art. 44 und 45 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 38 und 39 (Art. 47 und 47a BayJG)

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird festgelegt, dass Rechtsverordnungen nach Art. 47 und 47a Abs. 2 BayJG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus erlassen werden.

Zu Nr. 40 (Art. 48 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 41 (Art. 49 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a, Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Änderung des Buchst. a, Doppelbuchst. bb soll sicherstellen, dass nach dem Resortwechsel der Jagd im Jahr 2023 die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei Verwaltungsentscheidung angemessen berücksichtigt werden können. Die vergleichbaren Verwaltungsstufen der Landwirtschafts- und Forstbehörden ergeben sich – abgesehen von der Ebene des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – aus Anlage 1 der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV).

Zu Nr. 42 und 43 (Art. 50 und 51 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 44 (Art. 52 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchst. a und b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchst. a Doppelbuchst. aa passt die bestehende Zuständigkeitszuweisung insoweit an die Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG – hier die Übernahme der in § 19 Abs. 3 BJagdG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit in Art. 29 Abs. 3 BayJG – an. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 45 und 46 (Art. 53 und 54 BayJG)

Die Normierung des Wortlauts des bisherigen Art. 55 BayJG nun in Art. 54 BayJG ist nicht mit einer materiellen Änderung verbunden. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 47 (Art. 55 BayJG)

In einer neuen Strafvorschrift in Art. 55 BayJG (neu) wird die dem Grunde nach bestehende Strafdrohung in § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG im Landesrecht geregelt. Dies stützt sich auf § 42 BJagdG und die Abweichungskompetenz der Länder im Jagdwesen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG). Für ganzjährig geschontes Wild ist dies notwendig, weil das Bundesrecht (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG) nur das nach Bundesrecht ganzjährig geschonte Wild nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG erfasst.

Nachdem nun aber auch im Bayerischen Jagdrecht nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG Jagd- und Schonzeiten (unabhängig vom Bund) festgelegt werden können und auch die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG nach Landesrecht frei bestimmt werden können, braucht es eine entsprechende Strafvorschrift für den Fall, dass nach landesrechtlichen Vorgaben (abweichend vom Bundesrecht) ganzjährig geschontes Wild nicht mit der Jagd verschont wird. Dies betrifft etwa den Fall, in dem das Landesrecht vom Katalog der Tierarten von § 2 Abs. 1 BJagdG abweichende Festlegungen trifft und solche Tierarten ganzjährig schont. Zudem kann – auch wenn keine Abweichung von § 2 Abs. 1 BJagdG stattfindet – eine im Bundesjagdrecht befindliche Tierart, die bereits eine Jagdzeit hat, abweichend im Landesrecht nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ganzjährig geschont werden. In derartigen Fällen greift künftig die neue Strafvorschrift in Art. 55 BayJG statt § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG.

Sofern nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG Jagdzeiten für nach Bundesrecht bisher ganzjährig geschontes Wild (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) festgelegt werden, ist ebenfalls § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG nicht mehr einschlägig. Es handelt sich in diesem Fall nicht mehr um ganzjährig geschontes Wild, weshalb die Bejagung außerhalb der Jagdzeit nur noch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15, 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG darstellen können.

Die Strafdrohung ist identisch zu § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BJagdG bemessen.

Zu Nr. 48 (Art. 56 BayJG)

Zu Buchst. a

Aufgrund der Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG wird eine Neufassung von Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 BayJG erforderlich, die mit den Änderungen unter Doppelbuchst. aa und bb umgesetzt wird. Soweit Nr. 6 (neu) für bestimmte Zuiderhandlungen auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt, orientiert sich die getroffene Unterscheidung an der Gestaltung von Ordnungswidrigkeiten zu Verboten, die bislang unmittelbar im Bundesjagdgesetz geregelt sind, jetzt jedoch in das neue Regelungssystem des Bayerischen Jagdgesetzes überführt wurden.

Bei den Doppelbuchst. cc, ee und hh handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. dd wird die Vorschrift an den geänderten Wortlaut des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG angeglichen.

Die Änderung unter Doppelbuchst. ff vollzieht die Streichung des Formerfordernisses in Art. 17 Abs. 3 BayJG nach.

Mit der Änderung unter Doppelbuchst. gg wird eine Ordnungswidrigkeit für das neu eingefügte Verbot in Art. 43 Abs. 2 Satz 3 BayJG, der das Füttern von Wölfen und Goldschakalen verbietet, geregelt. Es muss sich um einen vorsätzlichen Verstoß handeln (§ 10 OWiG).

Unter Doppelbuchst. ii werden die bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände an erfolgte Änderungen der bezogenen Vorschriften des Bayerischen Jagdgesetzes angepasst. Zudem wird künftig auch die Ahndung von Verstößen gegen Rechtsverordnungen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 32 Abs. 10 BayJG sowie auf Grundlage von Art. 37 Abs. 6 BayJG (zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne) dem Grunde nach ermöglicht.

Zu Buchst. b

Die Regelung unter Doppelbuchst. aa sieht Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Revierinhaber vor, die sich aus den neu eingefügten Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 BayJG ergeben.

Bei den Änderungen unter Doppelbuchst. bb und unter Buchst. c handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 49 und 50 (Art. 57 und 58 BayJG)

Die Anpassungen berücksichtigen, dass der neue Art. 55 BayJG nun auch Strafverschriften im Bayerischen Jagdgesetz regelt. Insoweit werden die Verweise in Art. 57 und 58 BayJG entsprechend angepasst, so dass das Verbot der Jagdausübung sowie die Einziehung von Gegenständen auch im Zusammenhang mit Straftaten – und nicht wie bisher nur bei den geregelten Ordnungswidrigkeiten – Anwendung finden kann. Die Anpassungen führen den bewährten Inhalt von Art. 57f. BayJG und die Regelungen von §§ 40, 41a BJagdG im Hinblick auf Straftaten zusammen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 51 und 52 (Art. 61 und 64 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Änderung des BayUIG)

Die vorgesehene Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 BayUIG schützt die Vertraulichkeit jagdrechtlicher Nachweise. Dies umfasst insbesondere den körperlichen Nachweis über getötigte Abschüsse von Rehwild nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG und Art. 32a Abs. 3 BayJG-E. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG-E ordnet an, dass ein Antrag auf Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise regelmäßig abzulehnen ist, namentlich immer dann, sofern nicht auf Grund besondere Umstände des Einzelfalls das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2003/4/EG, die durch das BayUIG umgesetzt wird, gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, vorzusehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt wird, wenn er interne Mitteilungen betrifft und der Normgeber das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe sachgerecht abgewogen hat. Jagdrechtliche Nachweise im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren, namentlich ein körperlicher Nachweis über den Abschuss von Rehwild, werden regelmäßig auf Grundlage behördlicher Entscheidungen oder jagdrechtlicher Vorgaben erstellt und aufbewahrt. Das gilt auch, soweit sie sich im Verfügungsbereich einer Jagdgenossenschaft befinden. Die Entscheidungsfindung der Behörde und die verfah-

renrechtliche Stellung der Beteiligten würden negativ beeinträchtigt, wenn jagdrechtliche Nachweise über den Weg eines Auskunftsverlangens nach dem BayUIG an Dritte weitergegeben und ggf. zum Gegenstand einer öffentlichen Beeinflussung gemacht würden. Durch die vorgesehene Regelung werden zugleich die personenbezogenen Daten desjenigen geschützt, dessen jagdliches Verhalten durch den jeweiligen Nachweis dokumentiert wird. Eine Anhörung dieser Beteiligten ist indes vor der Ablehnung eines Antrags nach dem BayUIG wegen des vorrangig berührten öffentlichen Interesses an der Gewährleistung eines fairen Verwaltungsverfahrens regelmäßig nicht geboten.

Zu § 3 (Änderung der AVBayJG)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d BayJG nimmt nunmehr auch Nutria unmittelbar vom grundsätzlichen Fallenfangverbot aus. Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG wird daher durch die Änderung auch auf Nutria erweitert.

Der bisherige Absatz. 2 wird gestrichen, da die entsprechende Regelung inhaltlich ins BayJG übernommen wird (Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayJG).

Zu Nr. 2 bis 6

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 7

Die redaktionelle Anpassung zeichnet die Änderung von Art. 29 BayJG nach.

Zu Nr. 8 (§ 11a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayJG.

Schwarzwild, Haarraubwild das nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, sowie invasive Haarwildarten (zu denen auch das Nutria gehört) werden nunmehr bereits durch Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayJG vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, ausgenommen.

Zu Nr. 9

Die redaktionelle Anpassung zeichnet die Änderung von Art. 29 BayJG nach.

Zu Nr. 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die sachlichen Verbote aus § 19 BJagdG, auf die die Vorschriften Bezug nehmen, werden durch Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes nunmehr in Art. 29 BayJG geregelt. § 19 BJagdG findet keine Anwendung mehr im Bayerischen Jagdrecht.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung erfolgt mit Blick auf die in Art. 32a BayJG vorgenommenen Änderungen. Vergleichbar mit der Information über die aufzustellenden Abschusspläne müssen die

Jagdbehörden bei Wildparken auch über die Entscheidung zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des Art. 29a BayJG.

Zu Nr. 12 (§ 12a und § 12b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 13 bis 16

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung des Art. 29a BayJG.

Zu Nr. 17 (§ 12g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 29a Abs. 1, Abs. 5 i.V.m. Art. 28a Abs. 1 BayJG.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass als Nachweis der Fachkenntnis bzgl. der Ausübung der Fallenjagd zukünftig auch die nach dem dort bestimmten Stichtag abgelegte bayerische Jägerprüfung gilt.

Zu Abs. 2

In Abgrenzung zu Abs. 1 ist es bei der Ablegung einer bayerischen Jägerprüfung vor dem dort festgelegten Stichtag weiterhin nötig, an einem Lehrgang zum Nachweis der erforderlichen Fallensachkunde teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Jäger, die die Jägerprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt haben. Abs. 2 übernimmt insoweit die bislang in § 8 Abs. 2 JFPO geregelten inhaltlichen Anforderungen an einen Lehrgang zum Nachweis der Fallensachkunde.

Zu Abs. 3

Die Regelung in Abs. 3 übernimmt die bisher in § 8 Abs. 3 JFPO festgelegten Vorgaben an die Bestätigung geeigneter Leiter von Lehrgängen für die Fallenjagd.

Zu Nr. 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 19 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Nummerierung in Abs. 2 Satz 1 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau für den Bürger und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Durch die Anpassung wird anstatt der bisher notwendigen vierfachen bzw. dreifachen Einreichung in Papierformat auch eine digitale Einreichung des Abschussplanes möglich.

Zu Nr. 20 (§ 15)

Die Änderungen dienen dem Bürokratieabbau in der Verwaltung und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem zur besseren Lesbarkeit eine Nummerierung aufgenommen wurde.

Zu Nr. 21 (§ 15a)

Auf Grundlage von Art. 32a Abs. 5 BayJG konkretisiert der neugeschaffene § 15a AV-BayJG die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan.

Zu Abs. 1

Satz 1 legt die Frist fest, zu der Anzeigen nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG bei den zuständigen Jagdbehörden eingegangen sein müssen.

Zu Abs. 2

Satz 1 normiert Fallgestaltungen, in denen eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan nicht in Frage kommt. Dies ist der Fall, wenn im Jagdrevier in der laufenden dreijährigen Abschussplanperiode bereits einmal das Rehwild abschussplanfrei bejagt wurde und die Jagdbehörde in der Folge auf Grundlage von Art. 32a Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BayJG einen Abschussplan festgesetzt hat. Sofern es also zu einem Eingriff der Jagdbehörde in die abschussplanfreie Bejagung des Rehwildes gekommen ist, kommt innerhalb der laufenden Abschussplanperiode ein nochmaliges Ausscheiden aus der Abschussplanperiode nicht mehr in Betracht.

Scheidet ein Jagdrevier nicht bereits zu Beginn der dreijährigen Abschussplanperiode aus der behördlichen Abschussplanung aus und ist daher ein Abschussplan nach den allgemeinen Vorschriften bereits bestätigt oder festgesetzt, wird dieser nach Satz 2 mit fristgerechtem Eingang der Anzeige nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 BayJG gegenstandslos, sofern es sich nicht um einen Fall von Satz 1 handelt. Die Notwendigkeit einer Aufhebung durch die Jagdbehörde entfällt damit.

Zu Abs. 3

Die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte erhalten die Möglichkeit, innerhalb der laufenden Abschussplanperiode die Rückkehr in die behördliche Abschussplanung zu beantragen. Für solche Fälle wird festgelegt, dass eine Festsetzung des Abschussplans für die verbleibenden Jagdjahre der laufenden dreijährigen Abschussplanperiode erfolgt.

Zu Nr. 22 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung unter Doppelbuchst. aa handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Streichungen unter Doppelbuchst. bb und cc dienen dem Bürokratieabbau und ermöglichen ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass das Vorlegen und Führen der Streckenliste künftig auch digital erfolgen kann.

Mit der Streichung unter Doppelbuchst. dd ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Der Regelungsgehalt wird von § 16 Abs. 2 Satz 4 BayJG bereits abgedeckt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da das Schriftformerfordernis in Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG gestrichen wurde.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

Die Hegegemeinschaften sollen weiterhin Auskunft über das in den Revieren erlegte Rehwild erhalten, auch wenn eine Bejagung ohne Abschussplan erfolgt, um die Aufgaben des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG erfüllen zu können und die Abstimmung von Hegemaßnahmen auf Ebene der Hegegemeinschaft flächendeckend zu ermöglichen. Da bei einer Bejagung ohne Abschussplan keine Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung erteilt werden kann, erstreckt sich die Auskunfterteilung zumindest auf die in den Streckenlisten enthaltenen Informationen.

Zu Buchstabe bb

Durch die geänderte Formulierung werden auch Vorgänge in Revieren ohne Abschussplan von der Verpflichtung erfasst, die Jagdbehörde von bedeutsamen Vorgängen betreffend die Abschussregelungen zu unterrichten.

Zu Buchstabe e

Eine Regelung in der Verordnung ist nicht erforderlich. Eine Festlegung von Vorlageterminen erfolgt im aufsichtlichen Weisungsverhältnis.

Zu Nr. 23 (§ 18)

Auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 ist es nunmehr möglich, die dem bayerischen Jagdrecht unterliegenden Tierarten auch abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG zu bestimmen. In § 18 wird daher eine eigenständige Liste der in Bayern jagdbaren Arten geschaffen. Mit Ausnahme des in Bayern nicht wildlebend vorkommenden Seehundes, enthält die Aufzählung alle bisher bereits nach § 2 Abs. 1 BJagdG jagdbaren Tierarten sowie sämtliche Tierarten, die bereits bisher nach § 18 landesrechtlich dem Jagdrecht unterstellt waren.

Darüber hinaus werden auch Wolf und Goldschakal in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen.

Zudem wird neben der bereits bisher jagdbaren Rabenkrähe auch die Nebelkrähe dem Jagdrecht unterstellt. Die Nebelkrähe kommt vor allem im Osten Deutschlands vor. Sie ist – nachdem auch Hybridisierungen der beiden Arten in freier Natur vorkommen – z.T. schwer von der Rabenkrähe zu unterscheiden. Raben- und Nebelkrähe werden auch als gemeinsame Art geführt und dabei als „Aaskrähe“ bezeichnet. Die von der Europäischen Kommission herausgegebene Liste der europäischen Vogelarten (abrufbar unter https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/birds-directive_en) schließt die Nebelkrähe (*corvus cornix*) bei der Rabenkrähe (*corvus corone*) ausdrücklich mit ein. Beide Arten sind nach Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG geschützt. Insoweit ist es sinnvoll, neben der Rabenkrähe auch die Nebelkrähe ins Jagdrecht aufzunehmen und unter denselben Bedingungen wie bei Rabenkrähen die Bejagung zu erlauben. Dies erhöht auch die Rechtssicherheit für die Jägerschaft bei der Krähenjagd.

Zu Nr. 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 25 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Auf Grundlage von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJG ist es nunmehr möglich, die Jagd- und Schonzeiten der jagdbaren Tierarten auch abweichend von bунdesrechtlichen Rahmenvorgaben festzulegen.

Abs. 1 listet daher die Jagdzeiten der in Bayern jagdbaren Arten weitgehend vollständig auf. Änderungen zu den bisherigen Festlegungen, die sich aus der Jagdzeitenverordnung des Bundes und dem bisherigen § 19 ergaben, werden nur bei einigen wenigen Tierarten vorgenommen. Das Ende der Jagdzeit bei Grau- und Kanadagänsen wird auf den 28. Februar verlängert. Schonzeitaufhebungen bis Ende Februar für Grau- und Kanadagänse erfolgten bislang in der Praxis häufig bereits durch untere Jagdbehörden aus besonderen Gründen. Den Zeitraum sieht auch die Landesanstalt für Landwirtschaft im Leitfaden „Management von Wildgänsen in Bayern“ (2025) im Hinblick auf die grundsätzlich erst im März/April beginnenden Brutzeiten als sinnvoll für eine Bejagung an. Beim Rehwild wird für Schmalrehe und Böcke eine maßvolle Vorverlegung des Jagdzeitenbeginns von Mai auf Mitte April vorgenommen. Auch bei Steinmardern und Dachsen werden die bisherigen Jagdzeiten ausgeweitet.

Zu Buchstabe b

In § 19 Abs. 2 werden keine Änderungen an der bestehenden (eingeschränkten) Jagdzeit für Graureiher vorgenommen. Allerdings werden in den neuen Sätzen 2 und 3 neue Jagdzeiten für andere Wildarten angefügt, bei denen ebenfalls gewisse Bedingungen – abseits bloßer zeitlicher Vorgaben – einzuhalten sind. In Satz 2 wird eine differenzierte Regelung für die Jagd auf Ringeltauben außerhalb der regulären Jagdzeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 24 eingeführt. Diese dient der Schadensabwehr insbesondere auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen und auf Ackerland und ist insoweit auf einfallende Trupps beschränkt. Auch in anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) bestehen vergleichbare Regelungen. Die Vorgaben dienen der Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Sicherstellung des Elterntierschutzes. In Satz 3 wird die Jagd auf sitzende Junggänse der Grau- und Kanadagans im Juli zugelassen. Die Vorgabe „sitzende juvenile“ Tiere dient der Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der Sicherstellung des Elterntierschutzes. Der Zeitraum orientiert sich an den Untersuchungen und Empfehlungen der Landesanstalt für Landwirtschaft im Leitfaden „Management von Wildgänsen in Bayern“ (2025).

Zu Buchstabe c

Der neugefasste Abs. 3 greift die bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 3 enthaltene Regelung auf. In Abs. 3 werden daher die Tierarten aufgeführt, bei denen landesweit Ausnahmen vom Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestehen. Neben den Arten, für die nach der bisherigen Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 3 AVBayJG bereits eine Bejagung während den Setz- und Brutzeiten möglich war (Wildkaninchen, Waschbären, Marderhunde und Nilgänse) werden zusätzlich noch Mink (Neovison vison) und Nutria (Myovastor coypus) aufgenommen. Beide Tierarten werden auf der „Unionsliste“ als invasive Arten geführt. Die Zulassung der Bejagung auch in der Setzzeit stellt sicher, dass eine Bekämpfung der invasiven Arten, deren Ausbreitung eine Gefahr für die Biodiversität darstellt (Gefährdung heimischer Arten), effektiv möglich ist.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung zur Bejagung von Fischottern bleibt unverändert. Sie wird insoweit nur redaktionell an die neue Rechtslage im Bayerischen Jagdgesetz in Satz 3 angepasst.

Zu Buchstabe e

In § 19 Abs. 5 wird für den Wolf eine Regelung aufgenommen. Insoweit wird sich an der Lösung zum Fischotter in § 19 Abs. 4 orientiert. Dadurch bleibt die aktuelle Rechtslage, wonach für eine Bejagung eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich bleibt, zunächst faktisch bestehen. Die Bayerische Wolfsverordnung wird somit durch die Änderung ebenfalls nicht berührt.

Zu Nr. 26 (§ 20)

Zu Buchstabe a und b

Der Mink wird in die Auflistung der Arten aufgenommen, die nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen. Nachdem es sich um eine invasive Art handelt, sollten Aussetzungen möglichst unterbunden werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird auch Wolf und Goldschakal in die Liste der Arten aufgenommen, die nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Jagdbehörde ausgesetzt werden dürfen.

Zu Nr. 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 28 (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 29 und 30 (§ 25 und § 26)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 31 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Das Muster des Dienstausweises wurde 2004 durch Änderung der AVBayJG abgeschafft. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die Möglichkeit, dass jede Jagdbehörde weiterhin einen Ausweis nach deren Vorgaben ausstellen kann, bleibt erhalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 32 (§ 31)

Es handelt sich eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 32a Abs. 4 BayJG.

Zu Nr. 33 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 35 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 16 Abs. 2 Satz 6 AVBayJG gestrichen wird. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung schafft eine Ordnungswidrigkeit für den Fall, dass Wild außerhalb der Jagdzeiten nicht mit der Jagd verschont wird. Diese Anpassung ist durch die umfassend aktualisierte Liste der jagdbaren Arten in § 19 notwendig.

Zu Nr. 36 (Anlage 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Verweisung auf das Bayerische Naturschutzgesetz, sowie die Anpassung der aktuell gültigen Währung.

Zu § 4 (Änderung der JFPO)

Zu Nr. 1 (§°6 JFPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG.

Zu Nr. 2 (§°8 JFPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG. Da die Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs für die Fallenjagd künftig in § 12g Abs. 2 AVBayJG geregelt werden, kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nr. 3 (§ 10 JFPO)

Im Zusammenspiel mit den Änderungen in Art. 28 Abs. 1 Satz 4, Art. 29a Abs. 1 BayJG sowie § 12g AVBayJG werden die Prüfungsinhalte der bayerischen Jägerprüfung im Hinblick auf die Jagdausübung mit Fallen erweitert. Dies stellt eine ausreichende Qualifizierung für die Fallenjagd im Rahmen der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung sicher.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.